BENUTZERLEITFADEN

Richtlinie 2005/36/EG

Alles, was Sie über die Anerkennung der Berufsqualifikationen wissen müssen

66 FRAGEN

66 ANTWORTEN

Dieses Dokument wurde zu Informationszwecken erstellt. Für den Inhalt sind weder die Kommission noch deren Dienststellen verantwortlich.

INHALT

Seite Nr.

EINLEITUNG 6

EIN EUROPÄISCHES BÜRGERRECHT 6

WO FINDEN SIE ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN? 7

I. SIND DIE REGELUNGEN DER RICHTLINIE 2005/36/EG IN IHREM FALL ANWENDBAR? 8

1) Möchten Sie in einem anderen Mitgliedstaat arbeiten oder studieren? 8

2) Welchen Beruf möchten Sie ausüben? 8

3) Welche Staatsangehörigkeit haben Sie? 9

4) Sind die Regelungen der Richtlinie auch anwendbar, wenn Sie Staatsangehöriger eines Drittlandes sind? 9

5) In welchem Land möchten Sie Ihre Berufsqualifikation anerkennen lassen? 10

6) In welchem Land haben Sie Ihre Berufsqualifikation erworben? 11

7) Wie lässt sich feststellen, ob Sie Ihre Qualifikation in einem Mitgliedstaat oder in einem Drittland erworben haben? 12

8) Ist die Richtlinie auch anwendbar, wenn Sie Ihre Ausbildung via Fernunterricht oder bei einem Franchisenehmer absolviert haben? 12

9) Zählt der Beruf, den Sie in einem anderen Mitgliedstaat ausüben möchten, in dem betreffenden Mitgliedstaat (dem Aufnahmemitgliedstaat) zu den reglementierten Berufen? 13

10) Was geschieht, wenn der Beruf, den Sie ausüben möchten, im Aufnahmemitgliedstaat nicht reglementiert ist? 14

11) Ist der reglementierte Beruf, den Sie ausüben möchten, auch tatsächlich mit dem Beruf identisch, für den Sie qualifiziert sind? 14

12) Ist der Beruf, den Sie ausüben möchten, bzw. die zu diesem Beruf führende Ausbildung in Ihrem Herkunftsmitgliedstaat reglementiert? 14

II. WELCHE REGELUNGEN DER RICHTLINIE 2005/36/EG SIND IN IHREM FALL ANWENDBAR? 15

13) Möchten Sie in einem anderen Mitgliedstaat nur vorübergehend erwerbstätig werden oder möchten Sie sich dort auf Dauer niederlassen? 15

A. VORÜBERGEHENDE DIENSTLEISTUNG 16

A.1 Gemeinsame Regelungen 16

14) Welche Bedingungen müssen Sie erfüllen, damit die Dienstleistungsregelung zur Anwendung kommt? 16

15) Was bedeutet „rechtmäßig niedergelassen“? 17

16) Müssen Sie eine Meldung vornehmen? 17

17) Wie finden Sie heraus, bei welcher Behörde Sie eine Meldung vornehmen müssen? 18
18) Welche Angaben muss die Meldung enthalten? 19
19) Welche Angaben dürfen nicht von Ihnen verlangt werden? 19
20) Welche Unterlagen müssen Sie gegebenenfalls zusammen mit der Meldung einreichen? 19
21) Kann die zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaates verlangen, dass Sie Originalunterlagen oder beglaubigte Abschriften einreichen? 20
22) Müssen alle Unterlagen übersetzt und die betreffenden Übersetzungen beglaubigt werden? 21

A.2 Allgemeine Regelung 21
23) Wie lange müssen Sie nach vorgenommener Meldung warten, bevor Sie Ihre Tätigkeit aufnehmen können? 21

A.3 Ausnahmeregelung, die zur Anwendung kommt, wenn Ihr Beruf Risiken für die öffentliche Gesundheit und Sicherheit birgt 21
24) Gilt die Antwort auf Frage 23 in allen Fällen? 22
25) Welche Berufe bergen Risiken für die öffentliche Gesundheit und Sicherheit? 22
26) Betrifft dies auch die in Einzelrichtlinien geregelten Berufe? 22
27) Erfolgt eine regelmäßige Überprüfung? 22
28) Müssen Sie im Falle einer Überprüfung Ihrer Qualifikationen zusätzliche Informationen und Dokumente liefern? 23
29) Wie kann die zuständige Behörde entscheiden? 23
30) Welche Ergänzungsmaßnahme kann die zuständige Behörde Ihnen in welchem Fall vorschreiben? 24
31) Welche Frist muss die zuständige Behörde bei der Entscheidungsfindung einhalten? 24
32) Was geschieht, wenn eine Reaktion der zuständigen Behörde binnen der vorgegebenen Fristen ausbleibt? 25

A.4 Ausübungsregeln 25
33) Welche Regeln müssen Sie bei Ausübung Ihrer Tätigkeit beachten? 25
34) Von welchen Regeln sind Sie befreit? 25

B. NIEDERLASSUNG 26
B.1 Fragen, die alle Berufe gleichermaßen betreffen 26
35) Bei welcher Stelle müssen Sie Ihren Antrag auf Anerkennung stellen? 26
36) Welche Unterlagen kann die zuständige Behörde des Mitgliedstaates, in dem Sie arbeiten möchten, von Ihnen verlangen? 26
36. a. Unterlagen, die für jeden Beruf verlangt werden 26

36.b. *Unterlagen, die für die in Einzelrichtlinien geregelten Berufe verlangt werden* 27

36.c. *Unterlagen, die für handwerkliche, gewerbliche und Handelsberufe verlangt werden* ... 28

36.d. *Unterlagen, die für die unter die allgemeine Regelung fallenden Berufe verlangt werden* ... 28

37) Können Sie auf eigene Initiative zusätzliche Unterlagen einreichen und ist dies überhaupt sinnvoll? ... 29

38) Kann die zuständige Behörde verlangen, dass Sie Originalunterlagen oder beglaubigte Abschriften einreichen? ... 29

39) Müssen alle Unterlagen übersetzt werden? ... 30

40) Welche Fristen sind für die Bearbeitung Ihres Antrags auf Anerkennung bindend? ... 30

41) Welche Rechte haben Sie, wenn Ihnen die Anerkennung gewährt wird? ... 31

B. 2 In Einzelrichtlinien geregelte Berufe ... 31

42) Wie wird bei der Prüfung Ihres Antrages verfahren? ... 31

43) Welche Bedingungen müssen Sie erfüllen, damit Sie die automatische Anerkennung in Anspruch nehmen können? ... 31

- Arzt, für die allgemeine Pflege verantwortliche Krankenpflegekraft (Krankenschwester bzw. Krankenpfleger), Zahnarzt, Tierarzt und Apotheker ... 32

- Hebamme ... 32

- Architekt ... 33

44) Können Sie die automatische Anerkennung in Anspruch nehmen, wenn Sie Ihre Qualifikation vor dem Tag des Beitritts Ihres Landes zur Europäischen Union erworben haben? ... 33

- Arzt, für die allgemeine Pflege verantwortliche Krankenpflegekraft (Krankenschwester bzw. Krankenpfleger), Zahnarzt, Tierarzt, Hebamme und Apotheker ... 33

- Architekt ... 34

45) Welches Anerkennungsverfahren findet Anwendung, wenn die automatische Anerkennung in Ihrem Fall nicht greift? ... 34

B.3 Handwerkliche, gewerbliche und Handelsberufe ... 35

46) Wie wird bei der Prüfung Ihres Antrages verfahren? ... 35

47) Welche Bedingungen müssen Sie erfüllen, damit Sie die automatische Anerkennung in Anspruch nehmen können? ... 35

48) Welches Anerkennungsverfahren findet Anwendung, wenn die automatische Anerkennung in Ihrem Fall nicht greift? ... 36

B.4 Unter die allgemeine Regelung fallende Berufe ... 36

49) Wie wird bei der Prüfung Ihres Antrages verfahren? ... 36

50) Wie kann die zuständige Behörde entscheiden? ... 38

51) Welche zusätzlichen Anforderungen kann die zuständige Behörde stellen? 38
52) Wenn ein Anpassungslehrgang oder eine Eignungsprüfung verlangt wird, entscheidet dann die Behörde, welche der beiden Maßnahmen Sie absolvieren müssen? 38
53) Wie können Sie sich auf die Eignungsprüfung oder den Anpassungslehrgang vorbereiten? 39
54) Müssen Sie sich selbst darum kümmern, einen Anpassungslehrgang zu finden? 39
55) Wie findet der Anpassungslehrgang statt? 40
56) Können Sie im Rahmen des Anpassungslehrgangs eine Vergütung erhalten? ... 40
57) Wie sieht die Eignungsprüfung inhaltlich aus? 40
58) Wie oft müssen Eignungsprüfungen im Jahr angeboten werden? 40
59) Dürfen Sie die Eignungsprüfung wiederholen? 41
60) Welche Frist muss die zuständige Behörde bei der Entscheidungsfindung nach der Eignungsprüfung bzw. dem Anpassungslehrgang einhalten? 41

III. KOSTEN 41
61) Kann von Ihnen verlangt werden, sich an den Kosten für die Bearbeitung ihrer Unterlagen zu beteiligen? 41
62) Kann von Ihnen verlangt werden, für die Eignungsprüfung bzw. den Anpassungslehrgang einen bestimmten Betrag zu entrichten? 41

IV. RECHTSBEHELFE 42
63) Welche Rechtsbehelfe stehen Ihnen zur Verfügung? 42

V. SPRACHLICHE ANFORDERUNGEN 42
64) Kann von Ihnen verlangt werden, dass Sie die Sprache des Aufnahmemitgliedstaates beherrschen? 42
65) Kann man Ihnen im Regelfall die Ablegung einer Sprachprüfung vorschreiben? 43

VI. ANSPRECHPARTNER IN PROBLEMFÄLLEN 43
66) Wer kann Ihnen in den einzelnen Mitgliedstaaten helfen? 43

EINLEITUNG

EIN EUROPÄISCHES BÜRGERRECHT

Das Recht der Bürger, in einem anderen Mitgliedstaat einer Erwerbstätigkeit nachzugehen, wurde im EG-Vertrag als Grundrecht festgeschrieben. Jedem Mitgliedstaat steht es jedoch frei, unter Einhaltung der Binnenmarktregeln den Zugang zu einem bestimmten Beruf rechtlich an den Besitz einer bestimmten Berufsqualifikation zu binden. In der Regel ist dies die Berufsqualifikation, die im Hoheitsgebiet des betreffenden Staates herkömmlicherweise erworben wird. Dies behindert die Freizügigkeit qualifizierter Erwerbstätiger in der Europäischen Union, weil diejenigen, die für die Ausübung Ihres Berufs in einem anderen Mitgliedstaat qualifiziert sind, dort nicht die erforderliche Berufsqualifikation vorweisen können, da Sie lediglich die im eigenen Mitgliedstaat erworbene Berufsqualifikation besitzen.

Die Organe der Europäischen Union haben deshalb Regeln geschaffen, welche die gegenseitige Anerkennung der Berufsqualifikationen durch die Mitgliedstaaten erleichtern. Auch die Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen dient diesem Zweck. Trotz der zwischenzeitlich erfolgten Erleichterung der Anerkennung gibt es in der Praxis jedoch keine einheitliche Lösung zur Anerkennung der Berufsqualifikationen innerhalb der Europäischen Union. Sie finden die Richtlinie 2005/36/EG im Internet unter:
http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2005:255:0022:0142:DE:PDF

Ergänzt wurde die Richtlinie durch einen Verhaltenskodex, welchen die (aus Vertretern der Mitgliedstaaten bestehende) Koordinatorengruppe für die Richtlinie 2005/36/EG gebilligt hat. Der Kodex beschreibt die „guten“ und die „schlechten“ nationalen Verwaltungspraktiken im Bereich der Anerkennung von Berufsqualifikationen. Sie finden diesen Verhaltenskodex im Internet unter:
http://ec.europa.eu/internal_market/qualifications/future_de.htm#docs

WIE VERWENDEN SIE DEN LEITFADEN?

Der Leitfaden soll Ihnen in Frage- und Antwortform leicht verständlich erläutern, welche Rechte Sie haben, wenn Sie die Anerkennung Ihrer Berufsqualifikation in einem anderen Mitgliedstaat anstreben. Sie finden Antworten auf 66 Fragen, die nach folgendem Schema gegliedert sind.

Zunächst müssen Sie prüfen, ob die Regelungen der Richtlinie 2005/36/EG in Ihrem speziellen Fall anwendbar sind. Um dies festzustellen, lesen Sie bitte die Fragen und Antworten unter **Punkt I** des vorliegenden Leitfadens sorgfältig durch.

Kommen die Regelungen der Richtlinie in Ihrem Fall zur Anwendung, sollten Sie überlegen, ob Sie in einen anderen Mitgliedstaat wechseln, um Ihren Beruf dort ständig oder nur vorübergehend auszuüben (**siehe Frage 13**). Die Richtlinie sieht nämlich für jeden dieser

Fälle unterschiedliche Regelungen vor. Haben Sie vor, in einen anderen Mitgliedstaat zu gehen, um dort Ihren Beruf nur vorübergehend auszuüben, dann sind für Sie die Informationen unter **Punkt II A** dieses Leitfadens relevant. Haben Sie vor, sich auf Dauer im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaates niederzulassen, dann sind für Sie die Informationen unter **Punkt II B** des Leitfadens maßgeblich.

Es ist darauf hinzuweisen, dass nicht für jeden ausgeübten Beruf dieselben Regelungen der Richtlinie gelten. Es werden drei große Berufskategorien unterschieden, die verschiedenen Regelungen unterliegen:

- die Berufe, für die auf europäischer Ebene harmonisierte Mindestanforderungen an die Ausbildung gelten: Arzt, für die allgemeine Pflege verantwortliche Krankenpflegekraft (Krankenschwester bzw. Krankenpfleger), Zahnarzt, Tierarzt, Hebamme, Apotheker und Architekt. Im vorliegenden Leitfaden werden diese Berufe als „in Einzelrichtlinien geregelte Berufe“ bezeichnet;

- die in Anhang IV der Richtlinie 2005/36/EG aufgeführten handwerklichen, gewerblichen und Handelsberufe;

- alle übrigen Berufe; diese werden im vorliegenden Leitfaden als „unter die allgemeine Regelung fallende Berufe“ bezeichnet.

Es ist daher unabdingbar, dass Sie sorgfältig prüfen, welcher Regelung der Beruf unterliegt, für den Sie qualifiziert sind und den Sie in einem anderen Mitgliedstaat ausüben möchten. Der gesamte **Punkt II** des vorliegenden Leitfadens bietet Ihnen Erläuterungen zu den verschiedenen anzuwendenden Regelungen.

Darüber hinaus bietet Ihnen der Leitfaden Informationen zu den Kosten (**Punkt III**), Rechtsbehelfen (**Punkt IV**) und Sprachkenntnissen (**Punkt V**) sowie zu den Einrichtungen, an die Sie sich wenden können, falls sich Probleme ergeben (**Punkt VI**).

WO FINDEN SIE ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN?

1) Ganz allgemein finden Sie weitere Informationen zu der Richtlinie 2005/36/EG (in französischer, englischer und deutscher Sprache) im Internet auf der Website der Europäischen Kommission unter: http://ec.europa.eu/internal_market/qualifications/index_de.htm

2) Die Mitgliedstaaten sind zur Einhaltung der Richtlinie 2005/36/EG verpflichtet und müssen sie in nationale Rechtsvorschriften umsetzen. Gleichwohl bietet dieser Leitfaden keine Informationen über die nationalen Regelungen zur Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG. Nützliche Informationen über das Anerkennungsverfahren und insbesondere über die in den Einzelstaaten geltenden Regelungen (erforderliche Dokumente, reglementierter oder nicht reglementierter Beruf, Umfang der Reglementierung usw.) erhalten Sie bei den nationalen Kontaktstellen. Diese Stellen haben die Aufgabe, Informationen aller Art bereitzustellen, die Ihnen im Rahmen der Anerkennung Ihrer Qualifikation von Nutzen sein können. Ein Verzeichnis der Kontaktstellen finden Sie im Internet unter: http://ec.europa.eu/internal_market/qualifications/contactpoints/index.htm

3) Informationen zu allen Formalitäten, die Sie im Aufnahmemitgliedstaat erfüllen müssen, erhalten Sie bei den so genannten einheitlichen Ansprechpartnern, die durch die Richtlinie 2006/123/EG über Dienstleistungen im Binnenmarkt geschaffen wurden[1].

I. SIND DIE REGELUNGEN DER RICHTLINIE 2005/36/EG IN IHREM FALL ANWENDBAR?

Die folgenden Fragen sollen Ihnen helfen, festzustellen, ob die Regelungen der Richtlinie 2005/36/EG in Ihrem speziellen Fall zur Anwendung kommen. Damit diese Regelungen anwendbar sind, müssen nämlich bestimmte Bedingungen erfüllt sein.

1) Möchten Sie in einem anderen Mitgliedstaat arbeiten oder studieren?

Die Richtlinie 2005/36/EG wendet sich ausschließlich an Personen, die für die Ausübung eines Berufs in einem Mitgliedstaat voll qualifiziert sind und beabsichtigen, eben diesen Beruf in einem anderen Mitgliedstaat auszuüben.

Sie gilt weder für Personen, die in einem anderen Mitgliedstaat studieren möchten, noch für Personen, die in einem Mitgliedstaat eine Ausbildung aufnehmen und diese dann in einem anderen Mitgliedstaat fortsetzen möchten. Diese können sich an die NARIC-Zentren wenden, die für die Erteilung von Informationen über die akademische Anerkennung von Diplomen zuständig sind.
http://www.enic-naric.net/

2) Welchen Beruf möchten Sie ausüben?

Die Richtlinie 2005/36/EG gilt nicht für Berufe, die in Einzelrichtlinien geregelt sind, wie beispielsweise die Abschlussprüfer, für die die Richtlinie 2006/43/EG gilt, die Versicherungsvermittler, die mit der Richtlinie 2002/92/EG erfasst werden, und die Rechtsanwälte, die in einem anderen Mitgliedstaat unter ihrer ursprünglichen Berufsbezeichnung tätig werden möchten, für die die Richtlinien 77/249/EWG und 98/5/EG gelten.

Auch im Transport- und Verkehrssektor gibt es eine Reihe von Einzelrichtlinien.

Beispiel: Wenn Sie ein slowenischer Fluglotse sind und Ihren Beruf in Italien ausüben möchten, dann regelt die Richtlinie 2006/23/EG die Anerkennung Ihrer Berufsqualifikation. Sind Sie ein tschechischer Flugzeugführer und möchten Ihren Beruf in Polen ausüben, dann gilt für Sie die Richtlinie 91/670/EG. Außerdem fällt

[1] Jeder Mitgliedstaat entscheidet, ob diese Möglichkeit auch für Beschäftigte im Gesundheitswesen und Angehörige von Gesundheitsberufen (mit Ausnahme von Tierärzten) gilt, die nicht unter die Richtlinie 2006/123/EG fallen.

eine Reihe von Berufen im Seeverkehr unter die Richtlinien 2005/45/EG und 2008/106/EG.

Die Richtlinie 2005/36/EG gilt also für alle Berufe, die nicht in Einzelrichtlinien geregelt sind. Eine - nicht erschöpfende - Liste der unter die Richtlinie 2005/36/EG fallenden Berufe finden Sie in einer einschlägigen Datenbank im Internet unter: http://ec.europa.eu/internal_market/qualifications/regprof/index.cfm?newlang=de

Wenn Sie sich über die Berufe, für die die Richtlinie 2005/36/EG gilt, näher informieren möchten, können Sie sich auch an die Kontaktstelle des Aufnahmemitgliedstaates wenden: http://ec.europa.eu/internal_market/qualifications/docs/contact-points/info-points_en.pdf

3) Welche Staatsangehörigkeit haben Sie?

Die Richtlinie 2005/36/EG gilt für Staatsangehörige aus 30 Ländern, das heißt für Staatsangehörige der 27 Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie für Staatsangehörige Islands, Norwegens und Liechtensteins.

Sie gilt für Personen, die zum Zeitpunkt der Einreichung Ihres Antrags auf Anerkennung die Staatsangehörigkeit eines dieser 30 Länder besitzen, auch wenn sie zuvor eine andere Staatsangehörigkeit hatten. Außerdem kann sie von Personen in Anspruch genommen werden, die eine doppelte Staatsangehörigkeit besitzen, *beispielsweise von einem Staatsangehörigen Argentiniens, der auch die italienische Staatsangehörigkeit besitzt*.

An dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, dass für die Schweiz besondere Bestimmungen über die Anerkennung von Berufsqualifikationen gelten.

4) Sind die Regelungen der Richtlinie auch anwendbar, wenn Sie Staatsangehöriger eines Drittlandes[2] sind?

Die Richtlinie gilt auch für Staatsangehörige dritter Länder, die der Familie eines Bürgers der Europäischen Union angehören, der sein Recht auf Freizügigkeit innerhalb der Europäischen Union wahrnimmt[3].

Beispiel: Ein amerikanischer Arzt ist Inhaber eines britischen Diploms und mit einer britischen Staatsbürgerin verheiratet. Das Ehepaar lebt zunächst im Vereinigten Königreich und beschließt dann, sich in Deutschland niederzulassen. In diesem Fall muss die Anerkennung des britischen Diploms eines Doktors der Medizin, dessen

[2] Als Drittland gilt jedes Land außer den 30 bereits genannten Ländern und der Schweiz, für die besondere Bestimmungen gelten.

[3] Richtlinie 2004/38/EG über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten *(ABl. L 158 vom 30.4.2004)*.

Inhaber der amerikanische Arzt ist, in Deutschland gemäß den Regelungen der Richtlinie 2005/36/EG erfolgen.

Außerdem gilt die Richtlinie für Staatsangehörige dritter Länder, die die Rechtsstellung eines Einwohners mit dauerhaftem Aufenthaltsstatus haben[4]. Allerdings sind die Rechte der Einwohner mit dauerhaftem Aufenthaltsstatus verglichen mit den Rechten der Familienangehörigen eines EU-Bürgers eingeschränkt. So gilt die Richtlinie nicht im Vereinigten Königreich, Irland und Dänemark und greift nur im Fall einer ständigen Niederlassung. Wenn es um die vorübergehende Erbringung von Dienstleistungen geht, ist die Richtlinie ebenfalls nicht anwendbar (siehe Frage 13).

Schließlich gilt die Richtlinie auch für Staatsangehörige dritter Länder, die in einem Mitgliedstaat offiziell als Flüchtling anerkannt sind[5]. Der Mitgliedstaat, der einer Person den Flüchtlingsstatus zuerkannt hat, muss die betreffende Person wie einen eigenen Staatsangehörigen behandeln. Kann der Flüchtling eine Berufsqualifikation vorweisen, die er in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union erworben hat, ist der Mitgliedstaat, der ihn offiziell als Flüchtling aufgenommen hat, zur Anerkennung dieser Berufsqualifikation gemäß der Richtlinie 2005/36/EG verpflichtet.

Beispiel: Ein irakischer Staatsbürger, der in den Niederlanden ein Diplom der Fachrichtung Pharmazie erworben hat und in Belgien offiziell als Flüchtling anerkannt ist, kann in Belgien einen Anspruch auf Anerkennung seines Pharmazie-Diploms gemäß den Regelungen der Richtlinie 2005/36/EG geltend machen. Beschließt er jedoch, sich in Dänemark niederzulassen, dann kann er dort die Regelungen der Richtlinie 2005/36/EG nicht in Anspruch nehmen.

Ab dem 19. Juni 2011[6] soll die Richtlinie auch für Angehörige dritter Länder gelten, die ein Hochschuldiplom besitzen und ein Arbeitsplatzangebot nachweisen können (Inhaber einer „Blue-Card“), jedoch nur für die Ausübung einer unselbständigen Tätigkeit. Sie gilt jedoch nicht im Vereinigten Königreich, Irland und Dänemark.

5) In welchem Land möchten Sie Ihre Berufsqualifikation anerkennen lassen?

Die Richtlinie 2005/36/EG gilt in den 30 Ländern, die unter Frage 3 aufgeführt sind[7].

---

4 Richtlinie 2003/109/EG betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen *(ABl. L 16 vom 23.1.2004).*

5 Richtlinie 2004/83/EG über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes *(ABl. L 304 vom 30.9.2004).*

6 Richtlinie 2009/50/EG über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zur Ausübung einer hochqualifizierten Beschäftigung *(ABl. L 155 vom 18.6.2009).*

7 Für die Schweiz gelten besondere Bestimmungen.

Sie gilt für Personen, die beabsichtigen, in einem anderen Mitgliedstaat einer Berufstätigkeit nachzugehen. Mit anderen Worten, sie gilt nur, wenn Sie Ihren Beruf in einem Mitgliedstaat bzw. einem Land ausüben möchten, in dem Sie nicht auch Ihre Qualifikationen erworben haben. Es muss eine „grenzüberschreitende" Komponente vorhanden sein. Infolgedessen findet die Richtlinie bei ausschließlich innerstaatlichen Sachverhalten keine Anwendung.

Beispiele: Die Richtlinie kann für einen Ingenieur italienischer Staatsangehörigkeit gelten, der seine Berufsqualifikation in Italien erworben hat und den Ingenieurberuf in Spanien ausüben möchte, oder auch für einen Physiotherapeuten französischer Staatsangehörigkeit, der seine Berufsqualifikation in Belgien erworben hat und in Frankreich als Physiotherapeut praktizieren möchte. Für einen Arzt ungarischer Staatsangehörigkeit, der seine Qualifikationen in Ungarn erworben hat und auch in Ungarn praktizieren möchte, gilt sie hingegen nicht.

6) In welchem Land haben Sie Ihre Berufsqualifikation erworben?

Wenn Sie Ihre Berufsqualifikation in einem der 30 unter Frage 3 aufgeführten Länder erworben haben, ist in Ihrem Fall die Richtlinie 2005/36/EG anwendbar.

Haben Sie Ihre Berufsqualifikation in einem Drittland erworben[8], ist die Richtlinie 2005/36/EG in dem Mitgliedstaat, in dem Sie auf dem Gebiet der Europäischen Union zum ersten Mal die Anerkennung Ihrer Berufsqualifikation beantragen („Erstantrag auf Anerkennung"), nicht anwendbar.

Beispiel: Sie besitzen die französische Staatsbürgerschaft und haben Ihre Berufsausbildung zum Logopäden in Kanada absolviert. Die „erste" Anerkennung dieser Ausbildung in einem Mitgliedstaat der EU (in diesem Fall Frankreich) kann nicht im Rahmen der Richtlinie 2005/36/EG erfolgen, sondern fällt unter die innerstaatlichen Rechtsvorschriften dieses Staates.

Die Richtlinie 2005/36/EG ist erst ab dem zweiten Antrag auf Anerkennung anwendbar, vorausgesetzt allerdings, dass alle Bedingungen erfüllt sind, um sie in Anspruch nehmen zu können.

Beispiel: Sie haben die Anerkennung Ihres kanadischen Logopädie-Diploms in Frankreich erlangt und beabsichtigen, Ihren Beruf in Belgien auszuüben.

[8] Als Drittland gilt jedes Land außer den 30 bereits genannten Ländern und der Schweiz, für die besondere Bestimmungen gelten.

7) Wie lässt sich feststellen, ob Sie Ihre Qualifikation in einem Mitgliedstaat oder in einem Drittland erworben haben[9]?

Sie haben Ihre Qualifikation in einem Mitgliedstaat erworben, wenn diese von einer zuständigen Behörde eines Mitgliedstaates ausgestellt wurde und Sie Ihre Berufsausbildung ausschließlich oder vorwiegend in einem Mitgliedstaat absolviert haben.

Beispiel: Wenn Sie sich durch eine fünfjährige Ausbildung zum Ingenieur qualifiziert haben, dabei zwei Ausbildungsjahre in den Vereinigten Staaten und drei Ausbildungsjahre in Dänemark absolviert haben und Ihre Qualifikation durch eine dänische Behörde bescheinigt wurde, dann sind Sie Inhaber einer dänischen Qualifikation, also einer Qualifikation eines Mitgliedstaates. Haben Sie hingegen drei Jahre der Ausbildung in den Vereinigten Staaten verbracht und zwei Jahre in Dänemark, dann besitzen Sie ein amerikanisches Diplom, das heißt einen Abschluss aus einem Drittland. Wenn Sie zwar drei Jahre Ihrer Berufsausbildung in Dänemark und nur die übrigen zwei in den Vereinigten Staaten absolviert haben, ihr Diplom aber von einer zuständigen amerikanischen Behörde ausgestellt wurde, sind Sie ebenfalls Inhaber eines amerikanischen Diploms (siehe auch Frage 6).

Dies gilt jedoch nicht für die Berufe, bei denen die Mindestanforderungen an die Ausbildung auf europäischer Ebene harmonisiert wurden (Arzt, für die allgemeine Pflege verantwortliche Krankenpflegekraft (Krankenschwester bzw. Krankenpfleger), Zahnarzt, Tierarzt, Hebamme, Apotheker). Bei diesen Berufen handelt es sich - unabhängig von der Dauer der in einem Drittland absolvierten Ausbildung - bei dem von einem Mitgliedstaat ausgestellten nationalen Diplom stets um ein Diplom dieses Mitgliedstaats. Der Mitgliedstaat darf dieses nationale Diplom nur ausstellen, wenn die in der Richtlinie festgelegten Mindestanforderungen an die Ausbildung erfüllt sind.

8) Ist die Richtlinie auch anwendbar, wenn Sie Ihre Ausbildung via Fernunterricht oder bei einem Franchisenehmer absolviert haben?

Die Richtlinie 2005/36/EG setzt nicht voraus, dass Sie Ihre Ausbildung in dem Mitgliedstaat absolviert haben, in dem das Diplom ausgestellt wurde. Sie können Ihre Ausbildung also via Fernunterricht oder bei einem Franchisenehmer erworben haben. Ein Franchisenehmer ist eine Einrichtung, die mit einer Ausbildungseinrichtung in einem anderen Mitgliedstaat einen Franchisevertrag geschlossen hat. Der Franchisenehmer erteilt im Rahmen dieses Vertrages eine Ausbildung, die allerdings durch die Ausbildungseinrichtung in dem anderen Mitgliedstaat validiert wurde, der auch die Ausstellung des Diploms obliegt. Dementsprechend handelt es sich in solchen Fällen immer um ein Diplom aus einem anderen Mitgliedstaat.

[9] Als Drittland gilt jedes Land außer den 30 bereits genannten Ländern und der Schweiz, für die besondere Bestimmungen gelten.

Beispiel: Verschiedene britische Universitäten haben Franchiseverträge mit griechischen Ausbildungseinrichtungen abgeschlossen. Ein griechischer Staatsbürger, der nun in Griechenland bei einem dieser Franchisenehmer eine Ausbildung zum Ingenieur absolviert, ist nach Abschluss der Ausbildung und Bestehen der Abschlussprüfung Inhaber eines Ingenieurdiploms der betreffenden britischen Universität. Er hat also ein Diplom eines anderen Mitgliedstaates erworben.

Damit die Richtlinie auf ein im Rahmen eines Franchise-Systems erworbenes Diplom anwendbar ist, muss die vom Franchisenehmer erteilte Ausbildung von der Einrichtung, die das Diplom ausstellt, förmlich validiert werden. Außerdem muss es sich bei diesem Diplom um das gleiche Diplom handeln, dass verliehen wird, wenn die gesamte Ausbildung in dem Mitgliedstaat absolviert wird, in dem die Einrichtung, die das Diplom ausstellt, ihren Sitz hat. Schließlich muss das im Rahmen eines Franchise-Systems erworbene Diplom in dem Mitgliedstaat, in dem die das Diplom ausstellende Einrichtung ihren Sitz hat, dieselben Rechte in Bezug auf die Aufnahme des Berufs verleihen.

9) Zählt der Beruf, den Sie in einem anderen Mitgliedstaat ausüben möchten, in dem betreffenden Mitgliedstaat (dem Aufnahmemitgliedstaat) zu den reglementierten Berufen?

Die Richtlinie 2005/36/EG gilt ausschließlich für Berufe, die im Aufnahmemitgliedstaat reglementiert sind, das heißt für berufliche Tätigkeiten, deren Aufnahme oder Ausübung im Aufnahmemitgliedstaat durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften an den Besitz bestimmter Berufsqualifikationen gebunden ist. Die Richtlinie 2005/36/EG gilt für Sie mithin nur, wenn der Beruf, den Sie im Aufnahmemitgliedstaat ausüben möchten, in dem betreffenden Mitgliedstaat zu den reglementierten Berufen zählt.

Beispiel: In Frankreich ist gesetzlich geregelt, dass als Schilehrer nur arbeiten darf, wer ein „Brevet d'état de moniteur de ski“, also ein staatliches Diplom für Schilehrer vorweisen kann; dementsprechend zählt der Beruf des Schilehrers in Frankreich zu den reglementierten Berufen. Wenn Sie also beabsichtigen, in Frankreich als Schilehrer tätig zu werden, gilt in diesem Fall die Richtlinie 2005/36/EG.

Wenn Sie wissen möchten, ob der Beruf in dem Aufnahmemitgliedstaat reglementiert ist, können Sie sich an die Kontaktstelle des Aufnahmemitgliedstaates wenden: http://ec.europa.eu/internal_market/qualifications/docs/contact-points/info-points_en.pdf . Eine (nicht erschöpfende) Aufstellung der unter die Richtlinie 2005/36/EG fallenden reglementierten Berufe finden Sie im Internet unter: http://ec.europa.eu/internal_market/qualifications/regprof/index.cfm?newlang=de

An dieser Stelle ist anzumerken, dass der Beruf des Arztes, der für die allgemeine Pflege verantwortlichen Krankenpflegekraft (Krankenschwester bzw. Krankenpfleger), der Hebamme, des Apothekers, des Tierarztes und des Architekten in allen Mitgliedstaaten reglementiert ist.

10) Was geschieht, wenn der Beruf, den Sie ausüben möchten, im Aufnahmemitgliedstaat nicht reglementiert ist?

In diesem Fall müssen Sie für die Aufnahme der Berufstätigkeit nicht die Anerkennung Ihrer Berufsqualifikationen beantragen. Sie können ihren Beruf in dem Aufnahmemitgliedstaat zu den gleichen Bedingungen aufnehmen wie Staatsangehörige des betreffenden Mitgliedstaates und müssen keine Anerkennungsbestätigung einer Behörde vorlegen. Der Wert Ihrer Qualifikationen hängt von der Arbeitsmarktsituation und dem Verhalten des Arbeitsmarktes, jedoch nicht von Rechtsvorschriften ab.

Ist Ihr Beruf als solcher im Aufnahmemitgliedstaat nicht reglementiert, bedeutet dies nicht denknotwendig, dass die Ausübung dieses Berufs frei ist. Es kann durchaus vorkommen, dass Ihr Beruf im Aufnahmemitgliedstaat nicht als eigenständiger Beruf existiert und die in Ihrem Herkunftsmitgliedstaat damit verbundenen Tätigkeiten im Aufnahmemitgliedstaat Teil eines anderen Berufs und somit den Angehörigen dieses Berufs vorbehalten sind. In diesem Fall kann Ihnen auf Antrag ein partieller Zugang zu diesem Beruf ermöglicht werden.

Beispiel 1: *Sie sind in Frankreich als Mathematiklehrer tätig und möchten diesen Beruf in Deutschland ausüben. In Deutschland wird von Lehrern verlangt, dass sie zwei Fächer unterrichten. Die deutschen Behörden müssen Ihnen in diesem Fall einen partiellen Zugang zum Beruf ermöglichen, das heißt sie müssen Ihnen die Erlaubnis erteilen, ausschließlich im Fach Mathematik zu unterrichten.*

Beispiel 2: Sie haben in einem Mitgliedstaat eine Fachausbildung zum Psychotherapeuten absolviert und wollen in einem anderen Mitgliedstaat arbeiten, in dem die Psychotherapie keinen eigenständigen Beruf darstellt, sondern ein Gebiet der Medizin ist und ihre Ausübung den medizinischen Psychiatern vorbehalten ist. Wenn Sie selbst kein medizinischer Psychiater sind, können Sie diesen Beruf nicht ausüben.

11) Ist der reglementierte Beruf, den Sie ausüben möchten, auch tatsächlich mit dem Beruf identisch, für den Sie qualifiziert sind?

Die Richtlinie 2005/36/EG findet nur Anwendung, wenn der reglementierte Beruf, den Sie im Aufnahmemitgliedstaat ausüben wollen, auch tatsächlich der Beruf ist, für den Sie in Ihrem Herkunftsmitgliedstaat die notwendige Berufsqualifikation erworben haben.

Beispiel: Wenn Sie sich in Spanien für den Beruf des Immobilienmaklers qualifiziert haben und sich in Frankreich als Rechtsanwalt betätigen wollen, findet die Richtlinie 2005/36/EG keine Anwendung.

12) Ist der Beruf, den Sie ausüben möchten, bzw. die zu diesem Beruf führende Ausbildung in Ihrem Herkunftsmitgliedstaat reglementiert?

Für die Berufe Arzt, für die allgemeine Pflege verantwortliche Krankenpflegekraft (Krankenschwester bzw. Krankenpfleger), Zahnarzt, Tierarzt, Hebamme und Apotheker ist diese Frage nicht relevant. Gleiches gilt für die in Anhang IV der Richtlinie 2005/36/EG aufgeführten handwerklichen, gewerblichen und Handelsberufe, sofern im Rahmen der Niederlassungsregelung (siehe Frage 47) deren automatische Anerkennung erfolgt, sowie für Architekten, deren Beruf im Rahmen der Niederlassungsregelung automatisch anerkannt wird (siehe Frage 43).

Sind weder der Beruf, für den Sie qualifiziert sind, noch die zu diesem Beruf führende Ausbildung in dem Mitgliedstaat reglementiert, in dem Sie Ihre Qualifikation erworben haben, kann die zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaates den Nachweis verlangen, dass Sie den betreffenden Beruf mindestens zwei Jahre in einem Mitgliedstaat ausgeübt haben, in dem dieser Beruf nicht reglementiert ist (eine nähere Bestimmung des Begriffs des reglementierten Berufs finden Sie unter Frage 9).

Eine Ausbildung gilt als reglementiert, wenn der Mitgliedstaat, in dem die betreffende Ausbildung erfolgt, Ausbildungsniveau und –inhalte festlegt bzw. kontrolliert (eine nähere Bestimmung des Begriffs des reglementierten Berufs finden Sie unter Frage 9).

Möchten Sie wissen, ob der Beruf oder die zu diesem Beruf führende Ausbildung reglementiert sind, können Sie sich an die Kontaktstelle des Herkunftsmitgliedstaates wenden:
http://ec.europa.eu/internal_market/qualifications/docs/contact-points/info-points_en.pdf
Eine (nicht erschöpfende) Aufstellung der unter die Richtlinie 2005/36/EG fallenden reglementierten Berufe finden Sie im Internet unter:
http://ec.europa.eu/internal_market/qualifications/regprof/index.cfm?newlang=de

II. WELCHE REGELUNGEN DER RICHTLINIE 2005/36/EG SIND IN IHREM FALL ANWENDBAR?

13) Möchten Sie in einem anderen Mitgliedstaat nur vorübergehend berufstätig werden oder möchten Sie sich dort auf Dauer niederlassen?

Welche Regelungen der Richtlinie in Ihrem Fall zum Zuge kommen, hängt davon ab, ob Sie vorhaben, in einem anderen Mitgliedstaat nur vorübergehend zu arbeiten, oder ob Sie beabsichtigen, sich dort auf Dauer niederzulassen.

„Niederlassen“ bedeutet, dass Sie sich in einem Mitgliedstaat fest und dauerhaft einrichten.

Beispiele: Ein belgischer Logopäde, der Belgien verlässt und in Frankreich eine Praxis eröffnet, lässt sich in Frankreich nieder; ein slowakischer Ingenieur, der in

einem tschechischen Unternehmen anhand eines unbefristeten Vertrags beschäftigt ist, lässt sich in der Tschechischen Republik nieder.

In diesen Fällen greifen die für die Niederlassung geltenden Regelungen der Richtlinie 2005/36/EG.

Sind Sie dagegen im Sinne der Richtlinie 2005/36/EG bereits rechtmäßig in einem Mitgliedstaat niedergelassen (siehe Frage 15) und möchten Ihren Beruf vorübergehend in einem anderen Mitgliedstaat ausüben, dann erbringen Sie in diesem Staat eine Dienstleistung. Folglich sind die für die Erbringung von Dienstleistungen geltenden Regelungen der Richtlinie 2005/36/EG anwendbar. Der vorübergehende Charakter der Dienstleistung wird in jedem Einzelfall beurteilt.

Beispiel: Ein spanischer Tierarzt, der für drei Monate als Vertretung in einer Tierarztpraxis in Portugal tätig ist, erbringt in Portugal eine Dienstleistung; ein estnischer Arzt, der sich drei Tage pro Monat in Lettland um Patienten kümmert, erbringt in Lettland eine Dienstleistung; auch der spanische Berufstaucher, der für vier Monate auf einer Ölbohrinsel im Vereinigten Königreich arbeitet, erbringt eine Dienstleistung.

A. VORÜBERGEHENDE DIENSTLEISTUNG

Begeben Sie sich in einen anderen Mitgliedstaat, um dort vorübergehend Ihren Beruf auszuüben, unterliegen Sie flexibleren Regelungen als wenn Sie sich dort auf Dauer niederlassen möchten. Dies gilt allerdings nur, soweit Sie bestimmte Bedingungen erfüllen. In den meisten Fällen erfolgt keine Prüfung Ihrer Qualifikationen und Sie können Ihre Tätigkeit unverzüglich aufnehmen. Gleichwohl kann von Ihnen verlangt werden, dass Sie der Behörde des Aufnahmemitgliedstaates bestimmte Informationen übermitteln. Die folgenden Fragen sollen Ihnen zeigen, welche Formalitäten Sie möglicherweise erfüllen müssen, und verdeutlichen, welche Rechte Sie haben, falls Ihre Qualifikationen geprüft werden bzw. falls eine solche Prüfung nicht erfolgt.

A.1 Gemeinsame Regelungen

14) Welche Bedingungen müssen Sie erfüllen, damit die Dienstleistungsregelung zur Anwendung kommt?

- Sie müssen in einem der 27 Mitgliedstaaten bzw. in Norwegen, Island oder Liechtenstein rechtmäßig niedergelassen sein.

Sind in dem Land, in dem Sie niedergelassen sind, weder der Beruf, für den Sie qualifiziert sind, noch die zu diesem Beruf führende Ausbildung reglementiert (siehe Fragen 9 bis 12), kann der Aufnahmestaat den Nachweis verlangen, dass Sie den betreffenden Beruf im Niederlassungsstaat zwei Jahre ausgeübt haben. Ein solcher Nachweis ist jedoch nicht erforderlich, wenn Sie Architekt sind und damit unter die

automatische Anerkennung fallen (siehe Frage 43) oder wenn Sie einen der in Anhang IV der Richtlinie 2005/36/EG aufgeführten handwerklichen, gewerblichen oder Handelsberufe ausüben und die Voraussetzungen für eine automatische Anerkennung im Rahmen der Niederlassungsregelung erfüllen (siehe Frage 47).

- Sie müssen in das Hoheitsgebiet des Aufnahmemitgliedstaates einreisen. Wenn Sie dagegen im Aufnahmemitgliedstaat eine Dienstleistung erbringen, ohne Ihren Herkunftsmitgliedstaat zu verlassen, dann gilt die Richtlinie 2000/31/EG über den elektronischen Geschäftsverkehr oder die Richtlinie 2006/123/EG über Dienstleistungen im Binnenmarkt, nicht jedoch die Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen.

15) Was bedeutet „rechtmäßig niedergelassen“?

Sie gelten als rechtmäßig niedergelassen, wenn Sie alle für die Ausübung eines Berufs in einem Mitgliedstaat erforderlichen Bedingungen erfüllen und Ihnen die Ausübung dieses Berufs nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist. Sie können als Selbstständiger oder als abhängig Beschäftigter rechtmäßig niedergelassen sein. Es ist dazu nicht unbedingt erforderlich, dass Sie den betreffenden Beruf zu dem Zeitpunkt, an dem Sie Ihre diesbezügliche berufliche Tätigkeit ins Auge fassen, bereits ausüben.

Beispiel 1: Sie sind ein französischer Architekt und als solcher bei der französischen Architektenkammer eingetragen. Sie sind damit in Frankreich rechtmäßig niedergelassen, auch wenn Sie den Architektenberuf in Frankreich faktisch noch nicht ausüben. Sind Sie dagegen bei der Architektenkammer noch nicht eingetragen, gelten Sie auch nicht als rechtmäßig niedergelassen.

Beispiel 2: Sie sind in Belgien in einer Tierklinik als angestellter Tierarzt tätig. Damit sind sie in Belgien rechtmäßig niedergelassen.

16) Müssen Sie eine Meldung vornehmen?

Dies hängt von den Rechtsvorschriften in dem betreffenden Staat ab.

Erbringen Sie im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaates zum ersten Mal eine Dienstleistung, kann dieser von Ihnen verlangen, dass Sie zu Informationszwecken eine Meldung vornehmen. Dies ist keinesfalls mit einem Antrag auf Zulassung zu dem betreffenden Beruf zu verwechseln. Die Richtlinie schreibt den Mitgliedstaaten nicht zwingend vor, eine solche Meldung zu verlangen. Es handelt sich um eine Option, deren Anwendung seitens der Mitgliedstaaten innerhalb der durch die Richtlinie und den EG-Vertrag vorgegebenen Grenzen erfolgen muss. Verlangt ein Mitgliedstaat eine solche Meldung, ist diese Meldung höchstens ein Jahr gültig. Möchten Sie nach Ablauf eines Jahres im Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaates erneut eine Dienstleitung erbringen, kann dieser eine erneute Meldung verlangen, die dann wieder ein Jahr Gültigkeit besitzt. Dies verpflichtet sie dazu, einmal pro Jahr Meldung zu erstatten, wenn Sie die Absicht haben, im Lauf des entsprechenden Jahres im Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaates Dienstleistungen zu erbringen.

Die Meldung muss schriftlich erfolgen. Dabei ist unerheblich, in welcher Form Sie diese übermitteln: Die Meldung kann per Brief, Einschreiben, Fax, E-Mail usw. erfolgen.

Sie können diese Meldung jederzeit vor der erstmaligen Erbringung der Dienstleistung vornehmen. Der Aufnahmemitgliedstaat kann Ihnen nicht vorschreiben, die Meldung unter Einhaltung einer bestimmten Frist vor Aufnahme Ihrer Dienstleistung vorzunehmen. Sie sollten sich jedoch darüber im Klaren sein, dass die Prüfung Ihrer Meldung - abhängig von Ihrer jeweiligen Situation - bis zu fünf Monaten dauern kann (siehe Fragen 23 und 31). Sie können die Meldung auch dann vornehmen, wenn Sie noch gar nicht wissen, wann Sie in dem betreffenden Mitgliedstaat eine Dienstleistung erbringen werden. In jedem Fall bleibt es Ihnen überlassen, zu beurteilen, wann angesichts Ihrer Situation der günstigste Zeitpunkt gekommen ist, um die Meldung vor der erstmaligen Erbringung der Dienstleistung vorzunehmen.

Beispiel: Sie sind ein deutscher Schilehrer und möchten in der kommenden Schisaison Ihren Beruf zum ersten Mal in Österreich ausüben; sie haben vor, dort zwei bis drei Wochen zu arbeiten, wissen aber noch nicht genau, wann und wo. Um sicher zu gehen, dass Sie – unter Berücksichtigung einer etwaigen vorherigen Überprüfung Ihrer Qualifikationen - zur gegebenen Zeit im österreichischen Hoheitsgebiet als Schilehrer tätig werden können, sollten Sie Ihre Meldung bereits im Juni oder Juli des Vorjahres vornehmen. Haben Sie hingegen bereits in den vorangegangenen Jahren im österreichischen Hoheitsgebiet Dienstleistungen erbracht, dann ist eine Überprüfung Ihrer Qualifikationen nicht mehr erforderlich und Sie können Ihren Beruf ausüben, sobald Sie die Meldung abgeschickt haben. Dementsprechend können Sie die Meldung sehr viel später vornehmen, beispielsweise im November oder Dezember, das heißt erst kurz vor Erbringung der Dienstleistung.

17) Wie finden Sie heraus, bei welcher Behörde Sie eine Meldung vornehmen müssen?

Indem Sie sich an die Kontaktstelle des Aufnahmemitgliedstaates wenden: http://ec.europa.eu/internal_market/qualifications/docs/contact-points/info-points_en.pdf

Wenn Sie möchten, können Sie die Meldung jedoch auch direkt bei dem in der Richtlinie 2006/123/EG über Dienstleistungen im Binnenmarkt vorgesehenen einheitlichen Ansprechpartner vornehmen[10]. Über diesen Ansprechpartner können Sie alle Verfahren und Formalitäten abwickeln, die für die Ausübung Ihres Berufs im Aufnahmemitgliedstaat erforderlich sind, die Meldung eingeschlossen. Die Schaffung der einheitlichen Ansprechpartner in den Mitgliedstaaten soll bis zum 28. Dezember 2009 vollzogen sein.

[10] Jeder Mitgliedstaat entscheidet, ob diese Möglichkeit auch für Beschäftigte im Gesundheitswesen und Angehörige von Gesundheitsberufen (mit Ausnahme von Tierärzten) gilt, die nicht unter die Richtlinie 2006/123/EG fallen.

18) Welche Angaben muss die Meldung enthalten?

Folgendes ist unbedingt anzugeben: Ihr Name, Ihre Vornamen, Ihre Kontaktdaten (Anschrift, Telefonnummer(n), E-Mail usw.), der Beruf, für den Sie in dem Mitgliedstaat, in dem sie rechtmäßig niedergelassen sind, qualifiziert sind, und der Beruf, den Sie im Aufnahmemitgliedstaat ausüben möchten.

Sie müssen zudem Angaben über Ihren Schutz in Bezug auf die Berufshaftpflicht machen, beispielsweise den Namen des Versicherungsunternehmens und die entsprechende Versicherungsnummer angeben.

Um die Bearbeitung Ihres Antrags zu erleichtern, können Sie auch angeben, ob Sie im Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaates zum ersten Mal Dienstleistungen erbringen oder ob es sich um eine alljährliche Erneuerung handelt.

19) Welche Angaben dürfen nicht von Ihnen verlangt werden?

Der Aufnahmemitgliedstaat ist nicht befugt, in der Meldung Angaben zum Ort und/oder zum Termin und/oder zur Dauer der Dienstleistung in seinem Hoheitsgebiet zu verlangen. Falls Sie eine Kundengruppe in den Aufnahmemitgliedstaat begleiten, dürfen zudem keine Angaben über die Anzahl der Personen in dieser Gruppe verlangt werden. Auch zur Angabe einer Anschrift im Aufnahmemitgliedstaat sind Sie nicht verpflichtet.

20) Welche Unterlagen müssen Sie gegebenenfalls zusammen mit der Meldung einreichen?

Der Aufnahmemitgliedstaat kann verlangen, dass der Meldung folgende Unterlagen beigefügt sind (vor der erstmaligen Erbringung der Dienstleistung oder bei Änderung der in den Unterlagen bescheinigten Situation):

- **Ein Nachweis über Ihre Staatsangehörigkeit.**

- **Ein Dokument, das belegt, dass Sie in einem Mitgliedstaat rechtmäßig niedergelassen sind und dass Ihnen die Ausübung Ihres Berufs nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist.**

Beispiele für Unterlagen, die Ihre rechtmäßige Niederlassung belegen: Ist der Beruf in dem Mitgliedstaat, in dem Sie niedergelassen sind, reglementiert, dann können Sie eine Bescheinigung der zuständigen Behörde, eine Bescheinigung der zuständigen Berufskammer oder eine Kopie Ihres Berufsbildungsabschlusses vorlegen. Ist der Beruf in dem Staat, in dem Sie rechtmäßig niedergelassen sind, nicht reglementiert, dann können Sie eine Kopie Ihres Berufsbildungsabschlusses, einen Auszug aus dem Handelsregister, eine Bescheinigung des Berufsverbandes oder ein Zeugnis des Arbeitgebers zusammen mit einem Sozialversicherungsnachweis und der Steuerkarte vorlegen.

Es ist unbedingt darauf zu achten, dass der betreffende Beruf in dem entsprechenden Dokument klar genannt ist.

Geht aus dem vorgelegten Dokument nicht eindeutig hervor, ob Ihnen die Ausübung Ihres Berufs vorübergehend bzw. endgültig untersagt ist oder nicht, dann müssen Sie ein zweites Dokument beibringen, das belegt, dass Ihnen die Ausübung dieses Berufs nicht vorübergehend untersagt ist.

Beispiele: Auszug aus dem Strafregister, Bescheinigung einer Justizbehörde oder polizeiliches Führungszeugnis, usw.

- **Ein Berufsqualifikationsnachweis.**

Sie müssen die Qualifikation nachweisen, die Sie zur Ausübung des Berufs berechtigt, wenn dieser in dem Mitgliedstaat, in dem Sie die betreffende Qualifikation erworben haben, reglementiert ist, bzw. einen Nachweis Ihrer Berufserfahrung erbringen. Ist der Beruf nicht reglementiert, dann müssen Sie die Qualifikation nachweisen, mit der die Ausbildung abschließt, die Sie zur Ausübung des Berufs befähigt. Liegt keine Qualifikation vor, dann müssen Sie Ihre Berufserfahrung nachweisen (siehe folgenden Spiegelstrich). Hierzu ist erforderlich:

- **Ein Nachweis darüber, dass Sie den betreffenden Beruf mindestens zwei Jahre während der vorhergehenden zehn Jahre ausgeübt haben, sofern weder der Beruf noch die zu ihm führende Ausbildung in dem Mitgliedstaat reglementiert ist, in dem sie rechtmäßig niedergelassen sind** (siehe Fragen 9 und 12). Sie können dies in beliebiger Form nachweisen: durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers, die Steuerkarte usw.

- Ein Nachweis darüber, dass keine Vorstrafen vorliegen, falls Sie einen Beruf im Sicherheitssektor ausüben (z. B. Mitarbeiter eines privaten Sicherheitsunternehmens) und sofern der Aufnahmemitgliedstaat einen solchen Nachweis von den eigenen Staatsangehörigen verlangt.

21) Kann die zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaates verlangen, dass Sie Originalunterlagen oder beglaubigte Abschriften einreichen?

Die zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaates kann nicht verlangen, dass Sie Originalunterlagen einreichen, sie kann jedoch beglaubigte Abschriften der wichtigsten Dokumente verlangen, beispielsweise des Berufsqualifikationsnachweises oder der Dokumente, die Ihre Berufserfahrung belegen.

Wenn Sie nicht in der Lage sind, beglaubigte Abschriften eines oder aller dieser Dokumente zu liefern, muss die zuständige Behörde selbst die Echtheit des Dokuments bei der zuständigen Behörde des Mitgliedstaates prüfen, in dem Sie rechtmäßig niedergelassen sind.

22) Müssen alle Unterlagen übersetzt und die betreffenden Übersetzungen beglaubigt werden?

Die zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaates kann eine Übersetzung der Unterlagen nur dann verlangen, wenn dies zur Bearbeitung Ihres Dossiers unabdingbar ist.

Eine beglaubigte Übersetzung kann nur für die wichtigsten Dokumente verlangt werden.

Beispiel: *Berufsqualifikationen, Bescheinigungen über Berufserfahrung.*

Sind Sie jedoch Arzt, für die allgemeine Pflege verantwortliche(r) Krankenschwester bzw. Krankenpfleger, Zahnarzt, Hebamme, Tierarzt, Apotheker oder Architekt und Ihre Qualifikation ist in Anhang V der Richtlinie 2005/36/EG aufgeführt, dann kann eine beglaubigte Übersetzung Ihrer Berufsqualifikation nicht verlangt werden, da dies für die Bearbeitung Ihres Anerkennungsantrags nicht wesentlich ist. Die zuständige Behörde kann nämlich problemlos prüfen, ob die Bezeichnung Ihrer Qualifikation mit derjenigen übereinstimmt, die in dem Anhang aufgeführt ist.

Auch eine beglaubigte Übersetzung von Standarddokumenten wie Personalausweisen, Pässen usw. kann die zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaates nicht verlangen.

Es liegt in Ihrem Ermessen, ob Sie die Übersetzungen durch eine zuständige Behörde Ihres Herkunftsmitgliedstaates oder des Aufnahmemitgliedstaates beglaubigen lassen. Die Behörde des Aufnahmemitgliedstaates ist in jedem Fall verpflichtet, die durch eine zuständige Behörde Ihres Herkunftsmitgliedstaates beglaubigten Dokumente anzuerkennen.

A.2 Allgemeine Regelung

23) Wie lange müssen Sie nach vorgenommener Meldung warten, bevor Sie Ihre Tätigkeit aufnehmen können?

Sie können Ihre Tätigkeit im Hoheitsgebiet des Aufnahmemitgliedstaates unverzüglich aufnehmen. Sie müssen nicht warten, bis die Behörde des Aufnahmestaates Ihnen grünes Licht gibt (vorausgesetzt, Sie fallen nicht unter die Ausnahmeregelung, vgl. Punkt A.3 unten).

A.3 Ausnahmeregelung, die zur Anwendung kommt, wenn Ihr Beruf Risiken für die öffentliche Gesundheit und Sicherheit birgt

24) Gilt die Antwort auf Frage 23 in allen Fällen?

Birgt der Beruf, den Sie ausüben möchten, ein Risiko für die öffentliche Gesundheit oder für die öffentliche Sicherheit, kann die zuständige Behörde des Aufnahmestaates eine Überprüfung Ihrer Qualifikation vornehmen, wodurch sich die Aufnahme Ihrer Tätigkeit verzögern kann.

25) Welche Berufe bergen Risiken für die öffentliche Gesundheit und Sicherheit?

Wenn Sie in Erfahrung bringen möchten, welche Berufe im Aufnahmemitgliedstaat als mit einem Risiko für die öffentliche Gesundheit und Sicherheit behaftet angesehen werden, dann wenden Sie sich an die Kontaktstelle des betreffenden Mitgliedstaates: http://ec.europa.eu/internal_market/qualifications/docs/contact-points/info-points_en.pdf

26) Betrifft dies auch die in Einzelrichtlinien geregelten Berufe?

Auf Ärzte, für die allgemeine Pflege verantwortliche Krankenschwestern und Krankenpfleger, Zahnärzte, Tierärzte, Hebammen, Apotheker und Architekten können die Mitgliedstaaten die Ausnahmeregelung nicht anwenden, da diese unter die automatische Anerkennung im Rahmen der Niederlassungsregelung fallen (siehe Fragen 42 bis 45). Diese Personen können Ihre Tätigkeit unverzüglich aufnehmen (siehe Punkt A.2, Frage 23).

Beispiel 1: *Ein portugiesischer Arzt, der Inhaber des Diploms mit der Bezeichnung „Carta de Curso de licenciatura em medicina“ ist, fällt unter die automatische Anerkennung; damit dürfen seine Qualifikationen keiner Überprüfung unterzogen werden.*

Beispiel 2: Ein Architekt, der seine Qualifikation nicht durch eine Ausbildung gemäß der Richtlinie 2005/36/EG erworben hat, fällt nicht unter die automatische Anerkennung, folglich können seine Qualifikationen einer Überprüfung unterzogen werden.

27) Erfolgt eine regelmäßige Überprüfung?

Nein, Ihre Qualifikation kann nur einmal überprüft werden, nämlich dann, wenn Sie sich zum ersten Mal in den Aufnahmemitgliedstaat begeben, um dort eine Dienstleistung zu erbringen.

Beispiel: *Sie sind ein spanischer Physiotherapeut und haben nach Anerkennung Ihrer spanischen Qualifikation in Frankreich im Jahr 2002 vier Monate lang dort praktiziert. Nun möchten Sie erneut zeitlich befristet in Frankreich praktizieren. Eine*

Überprüfung Ihrer Qualifikation erfolgt nicht, da letztere schon im Jahr 2002 überprüft wurde.

28) Müssen Sie im Falle einer Überprüfung Ihrer Qualifikationen zusätzliche Informationen und/oder Dokumente liefern?

Die mit der Überprüfung Ihrer Qualifikation beauftragte Behörde kann von Ihnen folgende Angaben zu Ihrer Ausbildung verlangen: Gesamtdauer der Ausbildung, Ausbildungsfächer und relatives Gewicht der einzelnen Fächer sowie Anteil der theoretischen und der praktischen Ausbildungskomponente an der Gesamtausbildung. Außerdem kann die Behörde Sie auffordern, Angaben über Ihre Berufserfahrung, Ihre berufliche Weiterbildung sowie Lehrgänge und andere Ausbildungsgänge zu machen, die Sie nach Ihrer Erstausbildung absolviert haben.

Es ist in Ihrem eigenen Interesse, Angaben dieser Art zu machen, weil dies die Überprüfung Ihrer Qualifikation erleichtern und Ihnen Ergänzungsmaßnahmen ersparen kann (siehe Frage 30).

Diese Behörde muss zu einer Entscheidung kommen, auch wenn Sie diese Angaben nicht machen. Sie wird Ihre Entscheidung dann aber anhand der ihr zur Verfügung stehenden Informationen treffen.

29) Wie kann die zuständige Behörde entscheiden?

Hier gibt es mehrere Möglichkeiten.

- Die zuständige Behörde kann nach Durchsicht Ihrer Unterlagen entscheiden, Ihre Qualifikationen nicht zu überprüfen.

Beispiel: Die zuständige Behörde hat bereits vergleichbare Qualifikationen näher untersucht und ist der Auffassung, dass die Inhaber dieser Qualifikationen keine schwerwiegende Beeinträchtigung der Gesundheit oder Sicherheit des Dienstleistungsempfängers verursachen können.

Die zuständige Behörde kann nach Durchsicht Ihrer Unterlagen entscheiden, Ihre Qualifikationen zu überprüfen, und Ihnen nach der Überprüfung entweder die Erbringung der Dienstleistung gestatten oder die Erbringung der Dienstleistung untersagen (*wenn Ihnen beispielsweise die Ausübung des betreffenden Berufs im Niederlassungsmitgliedstaat untersagt ist*) oder Ergänzungsmaßnahmen vorschreiben (siehe Frage 30).

Schreibt die Behörde Ihnen Ergänzungsmaßnahmen vor, dann erfahren Sie erst nach Teilnahme an den entsprechenden Maßnahmen, wie die endgültige Entscheidung der Behörde ausfällt: Entweder wird Ihnen (nach erfolgreicher Teilnahme) gestattet oder (nach erfolgloser Teilnahme) untersagt, die betreffende Dienstleistung zu erbringen.

Wenn Sie einen handwerklichen, gewerblichen oder Handelsberuf ausüben und dieser Beruf ein Risiko für die öffentliche Gesundheit oder Sicherheit birgt, kann die zuständige Behörde nachprüfen, ob sie die für die automatische Anerkennung im Rahmen der Niederlassungsregelung erforderliche mehrjährige Berufserfahrung besitzen (siehe Fragen 45 bis 47). Gegebenenfalls wird Sie Ihnen die Erbringung der Dienstleistung gestatten. Eine weitere Überprüfung ist nicht möglich und Ihnen kann auch keine Ergänzungsmaßnahme vorgeschrieben werden.

30) Welche Ergänzungsmaßnahme kann die zuständige Behörde Ihnen in welchem Fall vorschreiben?

Die zuständige Behörde kann Ihnen Ergänzungsmaßnahmen vorschreiben, wenn zwischen Ihrer Ausbildung und der Ausbildung des Aufnahmemitgliedstaates wesentliche Unterschiede bestehen und diese Unterschiede eine Gefährdung der Gesundheit oder Sicherheit des Dienstleistungsempfängers bewirken können.

Bevor die Behörde Ihnen Ergänzungsmaßnahmen vorschreibt, muss sie nachprüfen, ob Ihre Berufserfahrung, Ihre Weiterbildung und Ihre etwaigen Zusatzausbildungen geeignet sind, diese Unterschiede auszugleichen. Eine derartige Nachprüfung im Vorfeld der Entscheidungsfindung kann die Behörde allerdings nur vornehmen, wenn Sie entsprechende Angaben gemacht haben.

Standen der Behörde diese Informationen zu dem Zeitpunkt, an dem sie die Entscheidung getroffen hat, Ihnen Ergänzungsmaßnahmen vorzuschreiben, nicht zur Verfügung, dann muss Sie Ihnen zuallererst Gelegenheit geben, nachzuweisen, dass Sie die fehlenden Kenntnisse durch diese Berufserfahrung, Weiterbildung oder Zusatzausbildungen erworben haben.

Sind Sie nicht in der Lage, dies entsprechend nachzuweisen, kann die zuständige Behörde Ihnen einen Eignungstest oder einen Kurzlehrgang vorschreiben.

Bei Nichtbestehen muss Ihnen die Möglichkeit gegeben werden, den Eignungstest bzw. den Lehrgang zu wiederholen.

31) Welche Frist muss die zuständige Behörde bei der Entscheidungsfindung einhalten?

Im Idealfall ergeht die Entscheidung, Ihnen die Erbringung der Dienstleistung zu gestatten oder zu untersagen bzw. Ihnen Ergänzungsmaßnahmen vorzuschreiben, einen Monat nach Eingang der Meldung und der Begleitdokumente (wenn sich bei der Durchsicht Ihrer Unterlagen kein Problem ergibt), im schlechtesten Fall vier Monate nach Eingang der Meldung und der Begleitdokumente (wenn sich bei der Durchsicht Ihrer Unterlagen Probleme ergeben).

Entscheidet die zuständige Behörde, Ihnen Ergänzungsmaßnahmen vorzuschreiben, dann erfahren Sie erst nach Teilnahme an diesen Maßnahmen, wie die endgültige Entscheidung der Behörde ausfällt, die Frist verlängert sich also. Die

Ergänzungsmaßnahmen müssen innerhalb des Monats erfolgen, der auf die Entscheidung folgt, diese vorzuschreiben.

Folglich können Sie, wenn Sie an Ergänzungsmaßnahmen teilnehmen und diese zufriedenstellend absolvieren, Ihre Dienstleistung im Idealfall zwei Monate nach Eingang der Meldung und der Begleitdokumente bei der zuständigen Behörde erbringen (wenn sich bei der Durchsicht Ihrer Unterlagen kein Problem ergibt) und im schlechtesten Fall fünf Monate nach Eingang der Meldung und der Begleitdokumente bei der zuständigen Behörde (wenn sich bei der Durchsicht Ihrer Unterlagen Probleme ergeben).

Weitere Informationen zu den Fristen finden Sie in dem Verhaltenskodex (siehe insbesondere Punkt 8 des Kodex): http://ec.europa.eu/internal_market/qualifications/future_de.htm#docs

32) Was geschieht, wenn eine Reaktion der zuständigen Behörde binnen der vorgegebenen Fristen ausbleibt?

Wenn die Regelungen der Richtlinie betreffend Dienstleistungsfreiheit in Ihrem Fall greifen, weil Sie alle diesbezüglichen Bedingungen erfüllen (siehe Frage 14), und eine Reaktion der zuständigen Behörde binnen der vorgegebenen Fristen ausbleibt, dann dürfen Sie die Dienstleistung im Hoheitsgebiet des Aufnahmemitgliedstaates nach Ablauf dieser Fristen erbringen.

A.4 Ausübungsregeln

33) Welche Regeln müssen Sie bei Ausübung Ihrer Tätigkeit beachten?

Sie müssen die im Aufnahmemitgliedstaat geltenden berufsständischen Regeln, die in unmittelbarem Zusammenhang mit den Berufsqualifikationen stehen, beachten: Regeln für das Führen von Titeln, Regelungen betreffend berufliche Fehler, in diesem Zusammenhang geltende Disziplinarbestimmungen usw.

34) Von welchen Regeln sind Sie befreit?

Sie sind von den folgenden Regeln befreit:

- Zulassung und Eintragung oder Mitgliedschaft bei einer Berufsorganisation; allerdings kann eine vorübergehende oder eine Pro-Forma-Eintragung vorgesehen sein, sofern diese die Erbringung Ihrer Dienstleistungen in keiner Weise verzögert oder erschwert. Sich um diese Eintragung zu kümmern, ist nicht Ihre Aufgabe; gegebenenfalls müssen die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaates diese vornehmen.

- Mitgliedschaft bei einem Sozialversicherungsträger: Sie müssen diesen Träger jedoch zuvor oder in dringenden Fällen nachträglich von der Erbringung Ihrer Dienstleistungen unterrichten.

B. NIEDERLASSUNG

Wenn Sie sich in einem anderen Mitgliedstaat niederlassen, um dort einen reglementierten Beruf auszuüben, werden Ihre Qualifikationen einer Überprüfung unterzogen. Sie haben in diesem Zusammenhang eine Reihe von Formalitäten zu erfüllen und unterliegen einem bestimmten Verfahren. Ziel der folgenden Fragen ist es, Ihnen zu erläutern, wie diese Formalitäten aussehen und welche Rechte Ihnen im Rahmen des Anerkennungsverfahrens zustehen.

B.1 Fragen, die alle Berufe gleichermaßen betreffen

35) Bei welcher Stelle müssen Sie Ihren Antrag auf Anerkennung stellen?

Wo Sie Ihren Antrag auf Anerkennung stellen müssen, können Sie bei der Kontaktstelle erfragen, die Sie auch über das einzuhaltende Verfahren informiert: http://ec.europa.eu/internal_market/qualifications/docs/contact-points/info-points_en.pdf

Wenn Sie möchten, können Sie Ihren Antrag auf Anerkennung jedoch auch direkt bei dem in der Richtlinie 2006/123/EG über Dienstleistungen im Binnenmarkt vorgesehenen einheitlichen Ansprechpartner stellen[11]. Über diesen Ansprechpartner können Sie alle Verfahren und Formalitäten abwickeln, die für die Ausübung Ihres Berufs im Aufnahmemitgliedstaat erforderlich sind, einschließlich des Antrags auf Anerkennung. Die Schaffung der einheitlichen Ansprechpartner in den Mitgliedstaaten soll bis zum 28. Dezember 2009 vollzogen sein.

36) Welche Unterlagen kann die zuständige Behörde des Mitgliedstaates, in dem Sie arbeiten möchten, von Ihnen verlangen?

36. a. Unterlagen, die für jeden Beruf verlangt werden

Die zuständige Stelle des Mitgliedstaates, in dem Sie eine berufliche Tätigkeit ausüben möchten, kann von Ihnen folgende Unterlagen verlangen:

- **einen Staatsangehörigkeitsnachweis**, z.B. eine Kopie des Personalausweises;

[11] Jeder Mitgliedstaat entscheidet, ob diese Möglichkeit auch für Beschäftigte im Gesundheitswesen und Angehörige von Gesundheitsberufen (mit Ausnahme von Tierärzten) gilt, die nicht unter die Richtlinie 2006/123/EG fallen.

- **einen Beleg dafür, dass Sie Inhaber des Berufsbefähigungs- oder des Ausbildungsnachweises sind**, der auf den betreffenden Beruf vorbereitet bzw. Zugang zu diesem Beruf gewährt (beispielsweise eine Kopie des Befähigungs- bzw. des Ausbildungsnachweises); wenn Sie allerdings die erforderlichen Bedingungen für eine ausschließlich auf Berufserfahrung gründende automatische Anerkennung erfüllen (siehe Fragen 47 bis 49), müssen Sie diesen Nachweis nicht erbringen;

- **einen Nachweise über Ihre Berufserfahrung**, sofern Sie Inhaber einer in einem Drittland erworbenen Qualifikation sind und diese bereits durch einen anderen Mitgliedstaat anerkannt wurde. Die zuständige Behörde des Mitgliedstaates, in dem Sie beruflich tätig werden möchten, kann in diesem Fall die Vorlage eines amtlichen Nachweises verlangen, der durch den Mitgliedstaat ausgestellt wurde, der Ihre Qualifikation anerkannt hat, und der bescheinigt, dass Sie den betreffenden Beruf im Hoheitsgebiet des betreffenden Staates tatsächlich mindestens drei Jahre ausgeübt haben (siehe Frage 6);

- sofern dies auch von den eigenen Staatsangehörigen gefordert wird:

• **einen Nachweis der persönlichen Zuverlässigkeit, ein Führungszeugnis oder eine Bescheinigung darüber, dass Sie nicht in Konkurs geraten sind** bzw. darüber, dass Ihnen die Ausübung des betreffenden Berufs nicht wegen eines schwerwiegenden standeswidrigen Verhaltens oder einer Verurteilung wegen strafbarer Handlungen vorübergehend oder auf Dauer untersagt ist;

• **ein Gesundheitszeugnis**, das von einer zuständigen Behörde ausgestellt wird, bei der es sich auch um einen privaten Arzt handeln kann (Allgemeinmedizin oder Facharzt, je nach geforderter Bescheinigung);

- **einen Nachweis über Ihre finanzielle Leistungsfähigkeit sowie ein Nachweis über Ihren Versicherungsschutz**.

36.b. Unterlagen, die für die in Einzelrichtlinien geregelten Berufe verlangt werden

Die zuständige Stelle des Mitgliedstaates, in dem Sie eine berufliche Tätigkeit ausüben möchten, kann von Ihnen folgende Unterlagen verlangen:

• **eine sogenannte „Konformitätsbescheinigung“**, das heißt eine Bescheinigung, aus der hervorgeht, dass Ihre Qualifikation der in der Richtlinie vorgeschriebenen Qualifikation entspricht;

• **einen Nachweis über die Änderung der Bezeichnung** (nicht für Architekten): dies gilt für den Fall, dass Ihre Qualifikation zwar die Mindestanforderungen an die Ausbildung erfüllt, aber die Bezeichnung dieser Qualifikation nicht derjenigen im entsprechenden Anhang der Richtlinie entspricht;

• **eine Bescheinigung über eine mindestens einjährige Berufserfahrung**, wenn Sie Hebamme sind und im Anschluss an eine Ausbildung zur für die allgemeine Pflege

verantwortlichen Krankenpflegekraft (Krankenschwester bzw. Krankenpfleger) eine 18-monatige Ausbildung zur Hebamme absolviert haben, bzw. **eine Bescheinigung über eine mindestens zweijährige Berufserfahrung**, wenn Sie eine mindestens dreijährige Ausbildung zur Hebamme absolviert haben, die nicht den Besitz eines Diploms, Prüfungszeugnisses oder sonstigen Befähigungsnachweises voraussetzt, die zum Besuch von Universitäten oder Hochschulen berechtigen;

• **eine Bescheinigung des Herkunftsmitgliedstaates über die tatsächliche und rechtmäßige Ausübung des betreffenden Berufs (in der Regel während drei aufeinander folgender Jahre in einem Zeitraum von fünf Jahren vor Ausstellung der Bescheinigung):**

- wenn Sie Arzt, für die allgemeine Pflege verantwortliche Krankenpflegekraft (Krankenschwester bzw. Krankenpfleger), Zahnarzt, Tierarzt, Hebamme oder Apotheker sind und Ihre Qualifikation vor dem in Anhang V der Richtlinie genannten Stichtag erworben haben, und Ihre Qualifikation die erforderlichen Mindestanforderungen an die Ausbildung nicht erfüllt oder wenn eine andere besonderen Situation vorliegt, die in der Richtlinie vorgesehen ist (beispielsweise bei im ehemaligen Jugoslawien erworbenen Ausbildungsnachweisen oder bei Nachweisen über eine medizinische Ausbildung der Fachrichtung Stomatologie zwecks Anerkennung als Zahnarzt).

- wenn Sie Architekt sind, aber nicht die in Anhang V oder auch in Anhang VI aufgeführten Qualifikationen besitzen oder wenn eine andere besonderen Situation vorliegt, die in der Richtlinie vorgesehen ist (beispielsweise bei im ehemaligen Jugoslawien erworbenen Ausbildungsnachweisen). In bestimmten Fällen muss aus der Bescheinigung auch hervorgehen, dass Sie die Berechtigung zum Führen der Berufsbezeichnung Architekt in dem Herkunftsstaat vor dem Stichtag erworben haben, der in der Richtlinie für den betreffenden Mitgliedstaat angegeben ist.

36.c. Unterlagen, die für handwerkliche, gewerbliche und Handelsberufe verlangt werden

Die zuständige Stelle des Mitgliedstaates, in dem Sie eine berufliche Tätigkeit ausüben möchten, kann von Ihnen folgende Unterlagen verlangen:

• **eine von der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaates ausgestellte Bescheinigung, aus der hervorgeht, welcher Art die betreffende Tätigkeit war und wie lange Sie diese ausgeübt haben**;

• in bestimmten Fällen kann von Ihnen zudem **ein Nachweis Ihrer Ausbildung** verlangt werden.

36.d. Unterlagen, die für die unter die allgemeine Regelung fallenden Berufe verlangt werden

Die zuständige Stelle des Mitgliedstaates, in dem Sie eine berufliche Tätigkeit ausüben möchten, kann von Ihnen folgende Unterlagen verlangen:

• **den Nachweis, dass Sie in dem betreffenden Beruf eine mindestens zweijährige Berufserfahrung erworben haben.** Dieser Nachweis kann verlangt werden, wenn weder der Beruf noch die Ausbildung in Ihrem Herkunftsmitgliedstaat, der betreffende Beruf aber in dem Aufnahmemitgliedstaat reglementiert ist (siehe Fragen 9 und 12). Sie müssen dazu keine Bescheinigung einer zuständigen Behörde beibringen, sondern können Unterlagen beliebiger Form vorlegen. Gehaltsabrechnungen oder Arbeitgeberbescheinigungen müssen beispielweise vom Aufnahmemitgliedstaat anerkannt werden. Wesentlich ist, dass aus dem beigebrachten Dokument klar hervorgeht, welche berufliche Tätigkeit Sie ausgeübt haben;

• **Angaben zu Ihrer Ausbildung**, um etwaige wesentliche Unterschiede zu der im eigenen Land obligatorischen Ausbildung zu ermitteln. In der Regel sind folgende Angaben ausreichend: Angaben zur Gesamtdauer der Ausbildung, zu den Ausbildungsfächern und zum relativen Gewicht der einzelnen Fächer sowie gegebenenfalls zum Verhältnis von theoretischer und praktischer Ausbildungskomponente.

37) Können Sie auf eigene Initiative zusätzliche Unterlagen einreichen und ist dies überhaupt sinnvoll?

Wenn Ihr Beruf unter die allgemeine Regelung fällt, dann liegt es in Ihrem eigenen Interesse, der zuständigen Behörde möglichst umfassende Angaben zu folgenden Bereichen zu übermitteln: Ihrer Berufserfahrung, Ihrer beruflichen Weiterbildung sowie Lehrgängen und anderen Ausbildungsgängen, die Sie nach Ihrer Erstausbildung absolviert haben. Dies kann die Anerkennung Ihrer Qualifikation tatsächlich erleichtern und kann Ihnen insbesondere die Teilnahme an einer Eignungsprüfung oder einem Anpassungslehrgang ganz oder teilweise ersparen, zu der sie ansonsten vor Anerkennung Ihrer Qualifikation möglicherweise verpflichtet wären (siehe Fragen 51 und 52).

Diese Behörde muss zu einer Entscheidung kommen, auch wenn Sie diese Angaben nicht machen. Sie wird Ihre Entscheidung dann aber anhand der ihr zur Verfügung stehenden Informationen treffen.

38) Kann die zuständige Behörde verlangen, dass Sie Originalunterlagen oder beglaubigte Abschriften einreichen?

Die zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaates kann nicht verlangen, dass Sie Originalunterlagen einreichen, sie kann jedoch beglaubigte Abschriften der wichtigsten Dokumente verlangen, beispielsweise des Berufsqualifikationsnachweises oder der Dokumente, die Ihre Berufserfahrung belegen.

Wenn Sie nicht in der Lage sind, beglaubigte Abschriften eines oder mehrerer dieser Dokumente zu liefern, muss die zuständige Behörde selbst die Echtheit des

Dokuments bei der zuständigen Behörde des Mitgliedstaates prüfen, in dem Sie rechtmäßig niedergelassen sind.

39) Müssen alle Unterlagen übersetzt werden?

Die zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaates kann eine Übersetzung der Dokumente nur dann verlangen, wenn dies zur Bearbeitung Ihres Anerkennungsantrags unabdingbar ist.

Eine beglaubigte Übersetzung kann nur für die wichtigsten Dokumente verlangt werden.

Beispiel: *Berufsqualifikationen, Bescheinigungen über Berufserfahrung.*

Sind Sie jedoch Arzt, für die allgemeine Pflege verantwortliche(r) Krankenschwester bzw. Krankenpfleger, Zahnarzt, Hebamme, Tierarzt, Apotheker oder Architekt und Ihre Qualifikation ist in Anhang V der Richtlinie 2005/36/EG aufgeführt, dann kann eine beglaubigte Übersetzung Ihrer Berufsqualifikation nicht verlangt werden, da dies für die Bearbeitung Ihres Anerkennungsantrags nicht wesentlich ist. Die zuständige Behörde kann nämlich problemlos prüfen, ob die Bezeichnung Ihrer Qualifikation mit derjenigen übereinstimmt, die in dem Anhang aufgeführt ist.

Auch eine beglaubigte Übersetzung von Standarddokumenten wie Personalausweisen, Pässen usw. kann die zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaates nicht verlangen.

Es liegt in Ihrem Ermessen, ob Sie die Übersetzungen durch eine zuständige Behörde Ihres Herkunftsmitgliedstaates oder des Aufnahmemitgliedstaates beglaubigen lassen. Die Behörde des Aufnahmemitgliedstaates ist in jedem Fall verpflichtet, die durch eine zuständige Behörde Ihres Herkunftsmitgliedstaates beglaubigten Dokumente anzuerkennen.

40) Welche Fristen sind für die Bearbeitung Ihres Antrags auf Anerkennung bindend?

Zunächst bestätigt Ihnen die zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaates binnen eines Monats den Empfang Ihrer Unterlagen und teilt Ihnen gegebenenfalls mit, welche Unterlagen fehlen.

Die zuständige Behörde muss nach Einreichung Ihrer vollständigen Unterlagen innerhalb kürzester Frist eine ordnungsgemäß begründete Entscheidung treffen. Bei Fällen, die unter die Regelung zur automatischen Anerkennung fallen (siehe Fragen 42 bis 45), ist diese Entscheidung spätestens drei Monate nach Einreichung zu treffen, bei Fällen, die unter die allgemeine Regelung zur Anerkennung von Diplomen (siehe Fragen 49 bis 60) und die Regelung zur automatischen Anerkennung der Berufserfahrung (siehe Fragen 46 bis 48) fallen, ist diese Entscheidung spätestens vier Monate nach Einreichung zu treffen. Für den Fall, dass diese Fristen nicht eingehalten werden, siehe Frage 63.

41) Welche Rechte haben Sie, wenn Ihnen die Anerkennung gewährt wird?

Mit der Anerkennung haben Sie das Recht, den betreffenden Beruf auszuüben. Sie können den Beruf unter den gleichen Bedingungen wie die Staatsangehörigen des Aufnahmemitgliedstaates aufnehmen. Für Sie gelten in dem Aufnahmemitgliedstaat die gleichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie berufsständischen Regeln wie für die Angehörigen des Aufnahmemitgliedstaates. Insbesondere müssen Sie sich an das im Aufnahmemitgliedstaat vorgesehene Betätigungsfeld für den betreffenden Beruf halten. Wollen Sie Ihren Beruf in unselbstständiger Tätigkeit ausüben, dürfen Sie sich wie die Inhaber inländischer Befähigungsnachweise auf alle Stellenangebote im Aufnahmemitgliedstaat bewerben und an allen in diesem Land existierenden Einstellungsverfahren teilnehmen (Bewerbungsgespräche, Prüfung von Bewerbungsunterlagen, Ausschreibungen usw.).

B. 2 In Einzelrichtlinien geregelte Berufe

Dies sind Berufe, bei denen die Mindestanforderungen an die Ausbildung auf europäischer Ebene harmonisiert wurden: Arzt, für die allgemeine Pflege verantwortliche Krankenpflegekraft (Krankenschwester bzw. Krankenpfleger), Zahnarzt, Tierarzt, Hebamme, Apotheker sowie Architekt.

42) Wie wird bei der Prüfung Ihres Antrages verfahren?

Prinzipiell fällt Ihre Qualifikation unter die Regelung zur automatischen Anerkennung der Diplome (siehe Fragen 43 und 44). Folglich darf die zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaates Ihre Ausbildung nicht überprüfen und dementsprechend auch kein Dokument von Ihnen verlangen, das nähere Angaben zu den Inhalten der absolvierten Ausbildung enthält.

Sind Sie Inhaber einer in einem Drittland erworbenen Qualifikation, deren erste Anerkennung bereits in einem anderen Mitgliedstaat erfolgt ist, und hat dieser Mitgliedstaat bescheinigt, dass Sie den betreffenden Beruf in seinem Hoheitsgebiet mindestens drei Jahre ausgeübt haben, dann erfolgt die Anerkennung Ihrer Ausbildung nicht automatisch, sondern gemäß der allgemeinen Regelung zur Anerkennung der Diplome (siehe Frage 45 sowie die Fragen 49-60).

43) Welche Bedingungen müssen Sie erfüllen, damit Sie die automatische Anerkennung in Anspruch nehmen können?

- **Arzt, für die allgemeine Pflege verantwortliche Krankenpflegekraft (Krankenschwester bzw. Krankenpfleger), Zahnarzt, Tierarzt und Apotheker**

Sie müssen Inhaber der Qualifikation sein, die Anhang V der Richtlinie 2005/36/EG für den betreffenden Mitgliedstaat aufführt (das heißt Inhaber des Ausbildungsnachweises und gegebenenfalls des damit verbundenen Zeugnisses). Diese Qualifikation muss eine Ausbildung bescheinigen, die den in der Richtlinie 2005/36/EG festgelegten Mindestanforderungen an die Ausbildung entspricht. Wenn Sie Ihre Ausbildung nach dem Stichtag aufgenommen haben, den Anhang V der Richtlinie für die betreffende Qualifikation und den betreffenden Mitgliedstaat aufführt, dann ist dies ist in der Regel der Fall.

Beispiel: Sie sind ein italienischer Arzt und Inhaber des Ausbildungsnachweises „Attestato di formazione specifica in medicina generale" und haben diesen Nachweis nach dem 31. Dezember 1994 erworben (siehe Annexe V, Punkt 5.1.4); der Nachweis bescheinigt eine Ausbildung nach Maßgabe der Richtlinie, so dass Sie die automatische Anerkennung in Anspruch nehmen können.

- **Hebamme**

Damit die automatische Anerkennung greift, müssen Sie Inhaber der Qualifikation sein, die Anhang V der Richtlinie 2005/36/EG für den betreffenden Mitgliedstaat aufführt (das heißt Inhaber des Ausbildungsnachweises und gegebenenfalls des damit verbundenen Prüfungszeugnisses). Diese Qualifikation muss eine Ausbildung bescheinigen, die den in der Richtlinie 2005/36/EG festgelegten Mindestanforderungen an die Ausbildung entspricht. Wenn Sie Ihre Ausbildung nach dem in Anhang V der Richtlinie für die betreffende Qualifikation und den betreffenden Mitgliedstaat aufgeführten Bezugsdatum begonnen haben, dann ist dies in der Regel der Fall.

Ob Sie die automatische Anerkennung in Anspruch nehmen können, hängt davon ab, welche Art von Ausbildung Sie absolviert haben.

Wenn Sie eine Ausbildung zur Hebamme auf Vollzeitbasis bzw. im Umfang von 3600 Stunden absolviert haben, die nur Inhabern eines Ausbildungsnachweises der für die allgemeine Pflege verantwortlichen Krankenpflegekraft (Krankenschwester bzw. Krankenpfleger) offen steht, können Sie die automatische Anerkennung in Anspruch nehmen.

Haben sie hingegen eine Ausbildung zur für die allgemeine Pflege verantwortlichen Krankenpflegekraft (Krankenschwester bzw. Krankenpfleger) und anschließend eine 18-monatige Hebammenausbildung absolviert, dann können Sie die automatische Anerkennung nur in Anspruch nehmen, wenn Sie den Beruf mindestens ein Jahr ausgeübt haben.

Haben Sie schließlich eine mindestens dreijährige Ausbildung zur Hebamme absolviert, die nicht den Besitz eines Diploms, Prüfungszeugnisses oder sonstigen

Befähigungsnachweises voraussetzt, die zum Besuch von Universitäten oder Hochschulen berechtigen, können Sie die automatische Anerkennung nur in Anspruch nehmen, wenn Sie den Beruf mindestens zwei Jahr ausgeübt haben.

- **Architekt**

Ob Sie die automatische Anerkennung in Anspruch nehmen können, hängt davon ab, welche Art von Ausbildung Sie absolviert haben.

Damit die automatische Anerkennung greift, müssen Sie Inhaber der Qualifikation sein, die Anhang V der Richtlinie 2005/36/EG für den betreffenden Mitgliedstaat aufführt (das heißt Inhaber des Ausbildungsnachweises und gegebenenfalls des damit verbundenen Prüfungszeugnisses). Diese Qualifikation muss eine Ausbildung bescheinigen, die den in der Richtlinie 2005/36/EG festgelegten Mindestanforderungen an die Ausbildung entspricht. Wenn Sie Ihre Ausbildung frühestens in dem akademischen Bezugsjahr aufgenommen haben, das Anhang V der Richtlinie für die betreffende Qualifikation und den betreffenden Mitgliedstaat aufführt, dann ist dies ist in der Regel der Fall.

Beispiel: Sind Sie ein spanischer Architekt und Inhaber des an der „Universidad Europea de Madrid" erworbenen Ausbildungsnachweises „Título oficial de arquitecto1" und haben Sie Ihre Ausbildung frühestens im Studienjahr 1998/1999 aufgenommen (siehe Anhang V, Punkt 5.1.7), dann können Sie die automatische Anerkennung in Anspruch nehmen.

Sind Sie hingegen ein italienischer Architekt und Inhaber des am „Politecnico di Bari" erworbenen Ausbildungsnachweises „Laurea specialistica in architettura" und haben Ihre Ausbildung frühestens im Studienjahr 1999/2000 aufgenommen, haben jedoch das in Italien neben dem Ausbildungsnachweis unbedingt benötigte „Diploma di abilitazione all'esercizio indipendente della professione" noch nicht erworben (siehe Anhang V, Punkt 5.1.7), dann können Sie die automatische Anerkennung nicht in Anspruch nehmen.

44) Können Sie die automatische Anerkennung in Anspruch nehmen, wenn Sie Ihre Qualifikation vor dem Tag des Beitritts Ihres Landes zur Europäischen Union erworben haben?

- **Arzt, für die allgemeine Pflege verantwortliche Krankenpflegekraft (Krankenschwester bzw. Krankenpfleger), Zahnarzt, Tierarzt, Hebamme und Apotheker**

Wenn Ihre Qualifikation eine Ausbildung abschließt, die vor dem Stichtag aufgenommen wurde, den Anhang V der Richtlinie für die betreffende Qualifikation und den betreffenden Mitgliedstaat aufführt (*beispielsweise den 1. Mai 2004 für tschechische Krankenschwestern bzw. Krankenpfleger, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind - Anhang V, Punkt 5.2.2 usw.*) und diese Ausbildung den

Mindestanforderungen an die Ausbildung nicht entspricht, können Sie dennoch die automatische Anerkennung in Anspruch nehmen, wenn Sie durch eine Bescheinigung des Herkunftsmitgliedstaates die tatsächliche und rechtmäßige Ausübung des betreffenden Berufs während drei aufeinander folgender Jahre in einem Zeitraum von fünf Jahren vor Ausstellung der Bescheinigung nachweisen. Auch wenn Ihre Qualifikation unter eine der Bestimmungen über die besonderen erworbenen Rechte der von der Richtlinie erfassten Berufe fällt (zum Beispiel Qualifikationen, die im ehemaligen Jugoslawien oder in der ehemaligen DDR usw. erworben wurden), müssen Sie die geforderten Bedingungen bezüglich Berufserfahrung - nachgewiesen durch Bescheinigungen – erfüllen, damit Sie in diesem Zusammenhang Anspruch auf automatische Anerkennung haben.

- **Architekt**

Wenn Ihre Qualifikation eine Ausbildung abschließt, die vor dem akademischen Bezugsjahr aufgenommen wurde, das Anhang V der Richtlinie für die betreffende Qualifikation und den betreffenden Mitgliedstaat aufführt (*im Falle eines maltesischen Architekten beispielsweise vor 2007/2008 – Anhang V, Punkt 5.7.1*), und selbst wenn diese Ausbildung den in der Richtlinie 2005/36/EG festgelegten Mindestanforderungen nicht entspricht, können Sie dennoch anhand der erworbenen Rechte die automatische Anerkennung in Anspruch nehmen, vorausgesetzt, Sie sind Inhaber der Qualifikation, die Anhang VI der Richtlinie 2005/36/EG für den betreffenden Mitgliedstaat aufführt (das heißt Inhaber des Ausbildungsnachweises und gegebenenfalls des damit verbundenen Prüfungszeugnisses). Sie müssen aber Ihre Ausbildung spätestens in dem akademischen Bezugsjahr aufgenommen haben, das Anhang VI der Richtlinie für die betreffende Qualifikation und den betreffenden Mitgliedstaat angibt.

Aber auch wenn Ihre Qualifikation eine Ausbildung abschließt, die weder in Anhang V noch in Anhang VI aufgeführt ist, können Sie die automatische Anerkennung in Anspruch nehmen, sofern Sie durch eine Bescheinigung des Herkunftsmitgliedstaates nachweisen können, dass Sie in diesem Staat die Berechtigung, die Berufsbezeichnung Architekt zu führen, vor dem in der Richtlinie genannten Stichtag erworben haben und den betreffenden Beruf während drei aufeinander folgender Jahre in einem Zeitraum von fünf Jahren vor Ausstellung der Bescheinigung tatsächlich und rechtmäßig ausgeübt haben. Auch wenn Ihre Qualifikation unter eine der Bestimmungen über die besonderen erworbenen Rechte der Richtlinie fällt (zum Beispiel Qualifikationen, die im ehemaligen Jugoslawien oder in der ehemaligen DDR usw. erworben wurden), müssen Sie die geforderten Bedingungen bezüglich Berufserfahrung - nachgewiesen durch Bescheinigungen – erfüllen, damit Sie in diesem Zusammenhang Anspruch auf automatische Anerkennung haben.

45) Welches Anerkennungsverfahren findet Anwendung, wenn die automatische Anerkennung in Ihrem Fall nicht greift?

Wenn die automatische Anerkennung in Ihrem Fall nicht anwendbar ist, erfolgt die Anerkennung im Rahmen der allgemeinen Regelung (siehe Fragen 49 bis 60).

Da die Richtlinie die subsidiäre Anwendung der allgemeinen Regelung nur in einer begrenzten Zahl von Fällen vorsieht, kann es auch sein, dass die Anerkennung nicht unter die allgemeine Regelung (Titel III Kapitel I) fällt. In diesem Fall können Sie auf der Grundlage von Artikel 43 EG-Vertrag über die Niederlassungsfreiheit die Anerkennung Ihrer Qualifikation erlangen. In einem solchen Fall ist die zuständige Behörde gehalten, einen Vergleich zwischen Ihrer Ausbildung und der Ausbildung im Aufnahmemitgliedstaat vorzunehmen und dabei Ihre Berufserfahrung sowie Ihre Zusatzausbildungen zu berücksichtigen. Stellt die Behörde dabei Unterschiede fest, so kann sie verlangen, dass Sie diese Unterschiede ausgleichen, beispielsweise durch einen Test, einen Lehrgang oder eine Zusatzausbildung

B.3 Handwerkliche, gewerbliche und Handelsberufe

Wenn Sie eine der in Anhang IV aufgeführten Tätigkeiten ausüben möchten, haben Sie Anspruch auf automatische Anerkennung Ihrer Qualifikationen anhand Ihrer Berufserfahrung, sofern Sie die in der Richtlinie vorgesehenen Bedingungen erfüllen.

46) Wie wird bei der Prüfung Ihres Antrages verfahren?

Anhand der von Ihnen eingereichten Unterlagen prüft die zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaates zunächst, ob Sie die Bedingungen für eine automatische Anerkennung erfüllen.

47) Welche Bedingungen müssen Sie erfüllen, damit Sie die automatische Anerkennung in Anspruch nehmen können?

Die Bedingungen, die Sie hinsichtlich Berufserfahrung (und gegebenenfalls zudem in puncto Ausbildung) erfüllen müssen, finden Sie entweder in Artikel 17, 18 oder 19 der Richtlinie, je nachdem, welche Tätigkeit Sie ausüben möchten. Diese Berufserfahrung muss in Bezug zu der Tätigkeit stehen, die Sie in dem Aufnahmestaat auszuüben beabsichtigen. In der Richtlinie ist die Berufserfahrung nach Art (Tätigkeit als Selbstständiger, Betriebsleiter, abhängig Beschäftigter…) und Dauer (Berufstätigkeit in Jahren, Zeitpunkt, an dem die betreffende Berufserfahrung beendet war….) näher bestimmt. In manchen Fällen sieht die Richtlinie darüber hinaus die Verpflichtung vor, zuvor eine anerkannte Ausbildung absolviert zu haben.

Tätigkeiten im Bereich der Schönheitspflege sind beispielsweise in Anhang IV Verzeichnis III, 4 aufgeführt und fallen dementsprechend unter Artikel 19 der Richtlinie. Wenn Sie in Deutschland ununterbrochen drei Jahre als selbstständige Kosmetikerin tätig waren und diese Berufserfahrung nicht länger als zehn Jahre

zurückliegt, können Sie in Griechenland allein aufgrund Ihrer Berufserfahrung die automatische Anerkennung in Anspruch nehmen.

Friseurtätigkeiten hingegen sind in Anhang IV Verzeichnis I, 3 aufgeführt, daher findet in diesem Fall Artikel 17 Anwendung. Wenn Sie in Deutschland ununterbrochen drei Jahre als selbstständiger Friseur tätig waren, reicht dies allein nicht aus, um in Griechenland die automatische Anerkennung in Anspruch zu nehmen. Zu diesem Zweck müssen Sie zudem entweder den Nachweis über eine zuvor absolvierte mindestens dreijährige und in Deutschland anerkannte Ausbildung erbringen oder belegen, dass Sie mindestens fünf Jahre als abhängig beschäftigter Friseur tätig waren. Sie können die automatische Anerkennung aber auch in Anspruch nehmen, wenn Sie eine mindestens sechsjährige ununterbrochene Tätigkeit als selbstständiger Friseur oder als Leiter eines Friseurbetriebs in Deutschland bzw. eine vierjährige diesbezügliche Berufserfahrung im Verein mit einer zuvor absolvierten mindestens zweijährigen anerkannten Ausbildung nachweisen können.

48) Welches Anerkennungsverfahren findet Anwendung, wenn die automatische Anerkennung in Ihrem Fall nicht greift?

Wenn die Tätigkeit, die Sie ausüben möchten, in Anhang IV der Richtlinie aufgeführt ist, Sie jedoch die erforderlichen Bedingungen für eine auf Berufserfahrung gründende automatische Anerkennung nicht erfüllen, erfolgt die Anerkennung im Rahmen der allgemeinen Regelung (siehe Fragen 49 bis 60).

(Beispiel: Sie sind Kosmetikerin und haben nur ein Jahr Berufserfahrung), dann erfolgt die Anerkennung im Rahmen der allgemeinen Regelung (siehe Fragen 49 bis 60).

B.4 Unter die allgemeine Regelung fallende Berufe

Dies sind alle Berufe, bei denen keine der beiden Regelungen zur automatischen Anerkennung greift, die unter den Punkten ***B.2*** **und** ***B.3*** beschrieben sind.

49) Wie wird bei der Prüfung Ihres Antrages verfahren?

1) Die mit der Überprüfung Ihrer Qualifikation betraute zuständige Behörde prüft zunächst, ob der Beruf, für den Sie die Anerkennung der fraglichen Qualifikation beantragen, in dem Mitgliedstat, in dem Sie die Qualifikation erworben haben, reglementiert ist oder nicht. Reglementiert der Mitgliedstaat, in dem Sie die Qualifikation erworben haben, weder diesen Beruf noch die zu diesem Beruf führende Ausbildung, dann ist die zuständige Stelle befugt, von Ihnen den Nachweis zu verlangen, dass Sie den fraglichen Beruf mindestens zwei Jahre während der vorhergehenden zehn Jahre ausgeübt haben (siehe Fragen 9 und 12). Können Sie diesen Nachweis nicht erbringen oder eine entsprechende Berufserfahrung nicht vorweisen, dann ist die zuständige Behörde befugt, bei Ihrem Antrag auf Anerkennung die Regelungen der Richtlinie 2005/36/EG nicht anzuwenden.

Haben Sie Ihre Qualifikation in einem Drittstaat erworben, dann prüft die zuständige Behörde, ob Sie den betreffenden Beruf in dem Mitgliedstaat, in dem die erste Anerkennung Ihrer Qualifikation erfolgt ist, mindestens drei Jahre ausgeübt haben. Der Nachweis über diese Berufserfahrung ist durch eine von dem betreffenden Mitgliedstaat ausgestellte Bescheinigung zu erbringen. Nur wenn Sie diese Bedingung erfüllen, kommt die Richtlinie zur Anwendung.

2) Als Nächstes prüft die zuständige Behörde, welchem Qualifikationsniveau Ihre Qualifikation nach Maßgabe der in der Richtlinie festgelegten Kriterien entspricht. Die Richtlinie 2005/36/EG (Artikel 11) ordnet die Berufsqualifikationen abhängig von der Dauer und dem Niveau der Ausbildung, die sie abschließen, fünf unterschiedlichen Qualifikationsniveaus zu, nämlich a, b, c, d und e. Dabei markiert Niveau a die niedrigste und Niveau e die höchste Qualifikationsstufe.
Nach Maßgabe der Richtlinie kann die zuständige Behörde die Anerkennung Ihrer Qualifikation nicht verweigern (vorbehaltlich der Fragen 50 bis 52), wenn diese demselben Niveau entspricht wie die entsprechende Qualifikation, die im Aufnahmemitgliedstaat gefordert wird, oder wenn Sie unmittelbar unter dem Niveau liegt, das dieser Staat fordert.

Beispiel: Die im Aufnahmemitgliedstaat geforderte Berufsqualifikation ist dem Niveau c zugeordnet; wenn nun Ihre Berufsqualifikation dem Niveau c oder dem Niveau b zugeordnet ist, dann ist die Richtlinie anwendbar. Ist Ihre Qualifikation hingegen dem Niveau a zugeordnet, dann ist die Richtlinie nicht anwendbar, weil das Niveau Ihrer Qualifikation und das Niveau der Qualifikation des Aufnahmemitgliedstaates zu stark voneinander abweichen.

Allerdings gibt es eine Ausnahme von dieser Regel, wenn nämlich die im Aufnahmemitgliedstaat geforderte Qualifikation eine vierjährige Ausbildung abschließt und dem Niveau e zugeordnet ist. In diesem Fall kann die zuständige Behörde die Anerkennung Ihrer Qualifikation nicht verweigern, sofern diese dem Niveau e, d oder c entspricht, das heißt bis zu zwei Niveaus niedriger eingestuft ist.

Wenn Sie wissen möchten, welchem Niveau Ihre Qualifikation und die entsprechende Qualifikation des Aufnahmemitgliedstaates zugeordnet sind, können Sie in unserer Datenbank nachsehen unter: http://ec.europa.eu/internal_market/qualifications/regprof/index.cfm?newlang=de

Sie können sich auch an die nationale Kontaktstelle wenden unter: http://ec.europa.eu/internal_market/qualifications/docs/contact-points/info-points_en.pdf

3) Anschließend vergleicht die zuständige Behörde die Ausbildung, die Sie erworben haben, mit der Ausbildung in dem Aufnahmemitgliedstaat, um zu prüfen, ob zwischen den beiden Ausbildungsgängen wesentliche Unterschiede bestehen. Die Formulierung „wesentliche Unterschiede“ meint gravierende Unterschiede bezüglich der Fächer, die für die Ausübung des Berufs grundlegend sind.

Stellt die zuständige Behörde wesentliche Unterschiede zwischen Ihrer Ausbildung und der Ausbildung in dem Aufnahmemitgliedstaat fest, so muss sie prüfen, ob Ihre Berufserfahrung oder eine Zusatzausbildung, die Sie möglicherweise erworben haben,

diese Unterschiede ausgleichen kann. Deshalb ist es wichtig, dass Sie bei der zuständigen Behörde diesbezüglich möglichst umfassende Angaben machen.
Nach Abschluss dieser Überprüfung trifft die zuständige Behörde eine Entscheidung, die sie ordnungsgemäß begründen muss.

50) Wie kann die zuständige Behörde entscheiden?

1) Sie kann entscheiden, Ihre Qualifikation anzuerkennen (Siehe auch Frage 41).

2) Sie kann die Anerkennung Ihrer Qualifikation ablehnen. Eine Ablehnung sollte jedoch die Ausnahme darstellen. Eine Ablehnung wäre beispielsweise gerechtfertigt, wenn sich herausstellte, dass der Beruf, für den Sie die Anerkennung beantragt haben, nicht der Beruf ist, für den Sie qualifiziert sind.

Nicht rechtfertigen lässt sich eine Ablehnung demgegenüber mit der Feststellung, dass das Niveau Ihrer Qualifikation und das Niveau der Qualifikation des Aufnahmemitgliedstaates zu stark voneinander abweichen oder damit, dass Sie nicht die zweijährige Berufserfahrung besitzen, die gefordert wird, weil Sie Ihre Qualifikation in einem Mitgliedstaat erworben haben, in dem weder der betreffende Beruf noch die zu diesem Beruf führende Ausbildung reglementiert sind. Selbstverständlich ist die zuständige Behörde in einem solchen Fall nicht zur Anwendung der Richtlinie verpflichtet, sie ist jedoch gehalten, auf Grundlage des EG-Vertrags einen Vergleich zwischen Ihrer Ausbildung und der Ausbildung im Aufnahmemitgliedstaat vorzunehmen und dabei Ihre Berufserfahrung sowie Ihre Zusatzausbildungen zu berücksichtigen. Stellt die Behörde dabei Unterschiede fest, so kann sie verlangen, dass Sie diese Unterschiede ausgleichen, beispielsweise durch einen Test, einen Lehrgang oder eine Zusatzausbildung.

3) Stellt die zuständige Behörde fest, dass zwischen Ihrer Ausbildung und der Ausbildung in dem Aufnahmemitgliedstaat wesentliche Unterschiede bestehen, die auch Ihre Berufserfahrung und/oder Ihre Zusatzausbildungen nicht ausgleichen können, dann kann sie Ihnen im Vorfeld der Anerkennung Ihrer Qualifikation auch Ergänzungsmaßnahmen vorschreiben (siehe auch die Fragen 51 und 52).

51) Welche zusätzlichen Anforderungen kann die zuständige Behörde stellen?

Die zuständige Behörde kann verlangen, dass Sie eine Eignungsprüfung ablegen oder einen höchstens dreijährigen Anpassungslehrgang absolvieren.

52) Wenn ein Anpassungslehrgang oder eine Eignungsprüfung verlangt wird, entscheidet dann die Behörde, welche der beiden Maßnahmen Sie absolvieren müssen?

Prinzipiell nein. Die Entscheidung, ob Sie die Eignungsprüfung ablegen oder den Anpassungslehrgang absolvieren, obliegt Ihnen. Dieser Grundsatz gilt jedoch nicht in jedem Fall; Ausnahmen sind:

- die Rechtsberufe,

- die Berufe, deren Ausbildungsbedingungen harmonisiert wurden, die jedoch mit Ausnahme der Fachkrankenschwester bzw. des Fachkrankenpflegers nicht unter die automatische Anerkennung fallen (siehe Fragen 42 bis 45),

- Angehörige der in Anhang IV der Richtlinie aufgeführten handwerklichen, gewerblichen und Handelsberufe, die nicht unter die Regelung zur automatischen Anerkennung fallen (siehe Fragen 46 bis 48) und sich als Selbstständige oder Betriebsleiter niederlassen möchten, wenn Ihre berufliche Tätigkeit die Kenntnis und die Anwendung der geltenden spezifischen innerstaatlichen Vorschriften erfordert, soweit der Aufnahmemitgliedstaat dies auch von den eigenen Staatsangehörigen verlangt;

- die nachstehend aufgeführten Berufe, insoweit als die zuständige Behörde in den folgenden Mitgliedstaat befugt ist, für diese Berufe eine Eignungsprüfung zu verlangen:
• Frankreich: Schilehrer, Tauchlehrer, Fallschirmlehrer, Hochgebirgsführer, Höhlenführer;
• Österreich: Schilehrer (Alpin), Schilehrer (Langlauf), Schiwanderführer, Bergführer;
• Italien: Schilehrer, Bergführer;
• Deutschland (Bayern): Schilehrer, Schilehrer (Langlauf), Schiwanderführer und Bergführer;
• Belgien: Privatdetektiv.

53) Wie können Sie sich auf die Eignungsprüfung oder den Anpassungslehrgang vorbereiten?

Eignungsprüfung: Sie können sich bei der zuständigen Behörde oder der Kontaktstelle über etwaige Vorbereitungskurse informieren, zudem werden Leselisten und Prüfungsbeispiele für Sie bereitgestellt (soweit dies möglich ist).

Anpassungslehrgang: Sie können sich bei der zuständigen Behörde oder der Kontaktstelle über die Erfahrungen aus erfolgreichen Anpassungslehrgängen informieren. Zudem können Sie (falls vorhanden) eine Liste empfohlener Bücher erhalten.

54) Müssen Sie sich selbst darum kümmern, einen Anpassungslehrgang zu finden?

Der Aufnahmemitgliedstaat kann die Verantwortung für die Organisation und Durchführung des Anpassungslehrgangs zugelassenen Einrichtungen und/oder Ausbildungsbeauftragten übertragen. Die zuständige Behörde muss Ihnen ein Verzeichnis der Einrichtungen/Personen übermitteln, die mit der Durchführung von

Anpassungslehrgängen für den von Ihnen angestrebten Beruf betraut sind. Sofern möglich, sollten Sie anhand dieses Verzeichnisses einen Ausbildungsbeauftragten und den Ort, an dem Sie den Anpassungslehrgang absolvieren möchten, frei wählen können.
Auf jeden Fall dürfen die Bedingungen dieses Lehrgangs nicht zu restriktiv sein. Auch darf der Ort, an dem der Lehrgang stattfindet, nicht so weit entfernt sein, dass dies ein Hindernis darstellt.

55) Wie findet der Anpassungslehrgang statt?

Der Anpassungslehrgang findet unter der Verantwortung eines qualifizierten Berufsangehörigen statt und geht gegebenenfalls mit einer Zusatzausbildung einher. Zum Abschluss des Lehrgangs erfolgt eine Bewertung.

56) Können Sie im Rahmen des Anpassungslehrgangs eine Vergütung erhalten?

Sofern es die nationalen Strukturen des Aufnahmemitgliedstaates ermöglichen, können Sie während des Anpassungslehrgangs eine Vergütung erhalten; allerdings besteht kein Anspruch darauf.

Welche Rechtsstellung Sie haben, bestimmt ebenfalls der Aufnahmemitgliedstaat. Ist die Rechtsstellung eines Lehrgangsteilnehmers allerdings auf nationaler Ebene festgelegt, dann gilt diese auch für Sie.

57) Wie sieht die Eignungsprüfung inhaltlich aus?

Die Eignungsprüfung darf ausschließlich dazu dienen, Ihre beruflichen Kenntnisse zu überprüfen und darf nur die für die Ausübung des Berufs grundlegenden Fächer betreffen, bei denen wesentliche Unterschiede festgestellt wurden. Um welche Fächer es sich dabei im Einzelnen handelt, muss aus der Entscheidung der zuständigen Behörde klar hervorgehen. Zu den einschlägigen Lernstoffen können auch die für den betreffenden Beruf maßgeblichen berufsständischen Regeln gehören.

Bei der Eignungsprüfung kann es sich um eine theoretische (beispielsweise eine schriftliche) oder um eine praktische Prüfung handeln (beispielsweise einen Test auf der Schipiste).

58) Wie oft müssen Eignungsprüfungen im Jahr angeboten werden?

Wie oft Eignungsprüfungen stattfinden, hängt im Prinzip davon ab, wie viele Anträge eingereicht werden. Es sind jedenfalls mindestens zwei Prüfungstermine jährlich vorzusehen. Bei saisonalen Tätigkeiten - wie beispielsweise die Tätigkeit als Schilehrer – müssen sich die Prüfungen auf den ersten Teil der Saison beziehen.

59) Dürfen Sie die Eignungsprüfung wiederholen?

Ja, bei Nichtbestehen muss Ihnen eine Wiederholung der Prüfung zugestanden werden. Wie oft Sie die Prüfung wiederholen dürfen, bestimmt jedoch der Aufnahmemitgliedstaat unter Berücksichtigung der jeweils geltenden einzelstaatlichen Regelungen.

60) Welche Frist muss die zuständige Behörde bei der Entscheidungsfindung nach der Eignungsprüfung bzw. dem Anpassungslehrgang einhalten?

Die Richtlinie legt keine bestimmte Frist fest, die zuständige Behörde ist jedoch gehalten, schnellstmöglich zu entscheiden.

III. KOSTEN

61) Kann von Ihnen verlangt werden, sich an den Kosten für die Bearbeitung ihrer Unterlagen zu beteiligen?

Wenn Sie unter die Regelung fallen, die eine Meldung im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs vorsieht (siehe Punkt A.2, Frage 23), ist es unzulässig, von Ihnen einen finanziellen Beitrag zu verlangen. Dies hängt damit zusammen, dass in diesem Fall die Behörde des Aufnahmestaates Ihre Unterlagen nicht bearbeiten muss.

In den übrigen Fällen kann von Ihnen hingegen ein bestimmter Betrag für die Bearbeitung des Antrags verlangt werden. Der verlangte Betrag darf die tatsächlichen Kosten der erbrachten Dienstleistung jedoch nicht überschreiten und muss den Beträgen vergleichbar sein, die bei eigenen Staatsangehörigen in ähnlichen Fällen erhoben werden.

62) Kann von Ihnen verlangt werden, für die Eignungsprüfung bzw. den Anpassungslehrgang einen bestimmten Betrag zu entrichten?

Für die Organisation der Eignungsprüfung bzw. des Anpassungslehrgangs kann von Ihnen ein bestimmter Betrag verlangt werden. Der verlangte Betrag darf die tatsächlichen Kosten der erbrachten Dienstleistung jedoch nicht überschreiten und muss den Beträgen vergleichbar sein, die bei eigenen Staatsangehörigen in ähnlichen Fällen erhoben werden.

IV. RECHTSBEHELFE

63) Welche Rechtsbehelfe stehen Ihnen zur Verfügung?

In dem Bescheid über die Ablehnung Ihres Antrags (bzw. in dem Bescheid, in dem von Ihnen eine Ergänzungsmaßnahme verlangt wird, beispielsweise die Teilnahme an einer Eignungsprüfung oder einem Anpassungslehrgang) müssen die Gründe für die Ablehnung dargelegt werden. Ist dies nicht der Fall, können Sie verlangen, dass Ihnen die Gründe mitgeteilt werden. Werden Ihnen diese nicht mitgeteilt oder wollen Sie die Gründe anfechten, können Sie bei einem Gericht des Aufnahmemitgliedstaates rechtliche Schritte einleiten. Auf diese Weise wird nachgeprüft, ob die ablehnende Entscheidung mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar ist.

Im Rahmen der Niederlassungsregelung (siehe **Punkt II**) können Sie auch gegen eine nicht fristgerecht getroffene Entscheidung Rechtsbehelfe einlegen. Solange keine Entscheidung ergangen ist, sind Sie nicht befugt, Ihren Beruf im Hoheitsgebiet des Aufnahmemitgliedstaates auszuüben. Im Rahmen der Regelung zum freien Dienstleistungsverkehr (siehe **Punkt I**) ist es dagegen nicht notwendig, Rechtsbehelfe einzulegen, da Sie im Fall einer nicht fristgerecht getroffenen Entscheidung befugt sind, nach Ablauf der Frist die Dienstleistung zu erbringen.

In einigen Mitgliedstaaten steht auch der verwaltungsrechtliche Rechtsbehelf offen. Nützliche Informationen über die auf einzelstaatlicher Ebene vorgesehenen Rechtsbehelfe erhalten Sie bei der Kontaktstelle:
http://ec.europa.eu/internal_market/qualifications/docs/contact-points/info-points_en.pdf

V. SPRACHLICHE ANFORDERUNGEN

64) Kann von Ihnen verlangt werden, dass Sie die Sprache des Aufnahmemitgliedstaates beherrschen?

Der Aufnahmemitgliedstaat kann von Ihnen Kenntnisse in der Sprache des Aufnahmestaates verlangen, wenn dies aufgrund der Art des Berufs, den Sie ausüben möchten, gerechtfertigt ist. Die sprachlichen Anforderungen dürfen allerdings auf keinen Fall über das hinausgehen, was zur Ausübung des fraglichen Berufs objektiv nötig ist (Wortschatz, aktive und/oder passive Sprachbeherrschung in Wort und/oder Schrift).

Außerdem ist darauf hinzuweisen, dass Ihr Antrag für alle reglementierten Berufe in der Sprache des Aufnahmemitgliedstaates bearbeitet wird, und falls eine Eignungsprüfung oder ein Anpassungslehrgang verlangt wird, finden diese in der Sprache des betreffenden Mitgliedstaates statt (Fragen 51 und 52).

Das Verfahren zur Anerkennung Ihrer Qualifikation und die etwaige Überprüfung der Sprachkenntnisse sind zwei unterschiedliche Verfahren. Die Anerkennung Ihrer Berufsqualifikation kann nicht mit der Begründung verwehrt oder aufgeschoben werden, Sie könnten die erforderlichen Sprachkenntnisse nicht vorweisen, es sei denn, die Sprachkenntnisse sind Bestandteil der Qualifikation (*beispielsweise bei Logopäden oder Lehrern, die die Sprache des Aufnahmelandes unterrichten*).

65) Kann man Ihnen im Regelfall die Ablegung einer Sprachprüfung vorschreiben?

Der Aufnahmemitgliedstaat kann Ihnen im Regelfall die Ablegung einer Sprachprüfung nicht vorschreiben. Zum Nachweis der Sprachkenntnisse sollte eines der folgenden Dokumente als ausreichend angesehen werden:

- die Kopie einer in der Sprache des Aufnahmemitgliedstaates erworbenen Qualifikation;

- die Kopie einer Qualifikation, die Kenntnisse in der/den Sprache/n des Aufnahmemitgliedstaates nachweist (beispielsweise ein Universitätsabschluss, die Qualifikation einer Industrie- und Handelskammer, Qualifikationen, die von anerkannten Sprachinstituten wie dem Goethe-Institut ausgestellt werden usw.);

- der Nachweis früherer Berufserfahrungen im Aufnahmemitgliedstaat.

Nur wenn Sie keines dieser Dokumente beibringen können, kann Ihnen ein Interview oder eine (mündliche und/oder schriftliche) Prüfung vorgeschrieben werden.

VI. ANSPRECHPARTNER IN PROBLEMFÄLLEN

66) Wer kann Ihnen in den einzelnen Mitgliedstaaten helfen?

1) Wenn Sie in Verbindung mit der Anerkennung Ihrer Berufsqualifikationen auf Schwierigkeiten stoßen, können Sie sich an die **Kontaktstelle** des betreffenden Staates wenden.

2) Sie können sich außerdem an den **Wegweiserdienst für die Bürger** wenden.

Den Wegweiserdienst für die Bürger erbringt ein Team von unabhängigen Rechtssachverständigen, die Sie kostenlos, individuell, in Ihrer Sprache und innerhalb einer Woche nach Eingang Ihrer Anfrage beraten.

Nähere Informationen über diesen Dienst finden Sie im Internet unter:

http://ec.europa.eu/citizensrights/front_end/index_de.htm

3) Sie haben aber auch die Möglichkeit, das **SOLVIT**-Netzwerk zu nutzen.

SOLVIT ist ein Online-Netzwerk zur Problemlösung, in dem die Mitgliedstaaten zusammenarbeiten, um diejenigen Probleme pragmatisch zu lösen, die durch die fehlerhafte Anwendung von Binnenmarktvorschriften durch Behörden entstehen. In jedem Mitgliedstaat der EU sowie in Island, Liechtenstein und Norwegen gibt es SOLVIT-Stellen. Diese Stellen sind Teil der nationalen Verwaltung und ihre Aufgabe besteht darin, innerhalb von zehn Wochen praktische Lösungen für praktische Probleme zu finden. Die Benutzung von SOLVIT ist kostenlos. Wir machen jedoch darauf aufmerksam, dass Rechtsbehelfsfristen in den einzelnen Staaten durch die Anrufung von SOLVIT nicht gehemmt werden. Wenn Sie jedoch in einem Mitgliedstaat einen Rechtsbehelf einlegen, können Sie SOLVIT nicht mehr anrufen.

Weitere Informationen über SOLVIT finden Sie unter:

http://ec.europa.eu/solvit/site/index_de.htm